Bundesministerium
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

Daten ebenfalls verfügbar unter
wirkungsmonitoring.gv.at

2021

Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2020

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Sektionschef Mag. Christian Kemperle
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien
www.bmkoes.gv.at

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Lindeis, Abteilung III/C/10
Verlags- und Herstellungsort: Wien, Mai 2021
Grafiken: lekton Grafik & Web development
Fotonachweis: BKA / Andy Wenzel (Cover, S. 3);
HBF/Minich (S. 7); BKA / Regina Aigner (Trennseiten)
Gestaltung: BKA Design & Grafik
Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH, 2540 Bad Vöslau

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung der Medieninhaberin unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Diese Publikation steht unter www.oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:
Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii10@bmkoes.gv.at.
Bestellung von Druckexemplaren per Email an iii10@bmkoes.gv.at.

ISBN: 978-3-903097-38-4

3 Lesehilfe und Legende

Legende Symbolik

§ Rechtssetzende Maßnahme

Vorhaben

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Verwaltungskosten für BürgerInnen

Verwaltungskosten für Unternehmen

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Konsumentenschutzpolitik

Soziales

Kinder und Jugend

Umwelt

Unternehmen

Gesamtwirtschaft

Lesehilfe Grafiken

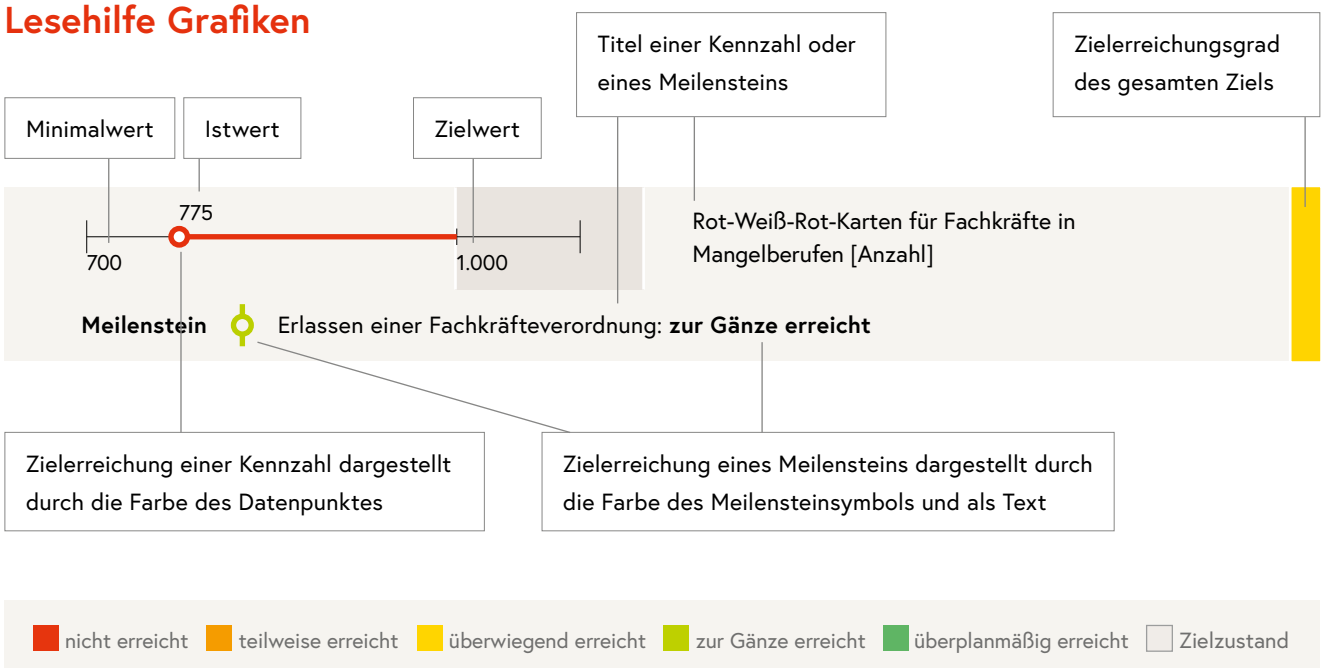

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

UG 42 – Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

AgrarInvestitionsKredit (AIK) – Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020

Finanzjahr 2015

Vorhabensart ⊕ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Grundsätzliche Information zu Agrarinvestitionskredite (AIK) :

Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten können allein oder in Zusammenhang mit einem Direktzuschuss für Investitionen im Rahmen der Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014–2020 gewährt werden, soweit dies im Besonderen Teil vorgesehen ist. Wird ein Zinsenzuschuss zusätzlich zu einem Direktzuschuss gewährt, liegt eine „zusätzliche nationale Förderung" im Sinne von Artikel 81 Abs. 2 und 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vor (Punkt. 1.11 Zusätzliche Bestimmungen für Agrarinvestitionskredite (AIK)).

Daher gelten für AIK die gleichen Rahmenbedingungen wie für Direktzuschüsse zu Investitionen. Unterstützt werden Investitionen zur Modernisierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, der Umstellung der Erzeugung, der Gesamtleistung und Lebensfähigkeit der Betriebe, der Stabilisierung und Verbesserung des Einkommens.

Mit den eingesetzten Mitteln wird einerseits ein wichtiger Beitrag zur Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen besonders in den benachteiligten Gebieten erreicht und anderseits durch den Schwerpunkt auf Investitionen auch ein Beschäftigungsimpuls im ländlichen Raum ausgelöst.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMLFUW-UG 42-W2:
Nachhaltige Entwicklung eines vitalen ländlichen Raumes mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2015-BMLFUW-GB42.02-M1:
Umsetzung des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007–2013 (Ausfinanzierungszeitraum im Rahmen von n+2) sowie Vorbereitung und Beginn der Umsetzung des neuen Programms 2014–2020

Problemdefinition

- Abwanderung und Betriebseinstellungen in benachteiligten Gebieten

Unterstützungsbedarf, wegen
- hoher Kosten für Rohstoffe, Energie und Arbeit
- kleiner Betriebsstruktur in der Urproduktion
- geringer landwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung je Arbeitskraft, besonders bei Betrieben in benachteiligten Gebieten
- hohen Anteil von Flächen mit für die Bewirtschaftung nachteiliger Topographie in Land- und Forstwirtschaft, hoher Investitionskosten, erschwerter Strukturveränderung und Bewirtschaftung
- mangelnder Produktionsalternativer für Bergbäuerinnen und Abhängigkeit von der Tierhaltung

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen

Meilenstein Genehmigte Anträge: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Investitionen zur Modernisierung in materielle Vermögenswerte in Kombination mit einem Zinsenzuschuss zu einem Agrarinvestitionskredit (AIK) — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**1**	**281**	**610**	**655**	**641**	**2.188**
Plan	6.262	5.847	5.423	5.052	4.642	27.226
Nettoergebnis	**-1**	**-281**	**-610**	**-655**	**-641**	**-2.188**
Plan	-6.262	-5.847	-5.423	-5.052	-4.642	-27.226

Erläuterungen

Die Genehmigung von AIK erfolgt auf Grundlage der im Titel angeführten Sonderrichtlinie. Die tatsächliche Vertragsabschluss eines AIK bei den Kreditinstituten erfolgt zeitversetzt aufgrund der vorgegebenen Abwicklung und Genehmigung einer Auszahlungsbestätigung nach Abnahme der Investition durch die „Bewilligende Stelle". Daher auch eine zeitlich verzögerte Darstellung des Transferaufwandes.

Festzuhalten ist auch, dass zum Zeitpunkt der WFA Erstellung in der Berechnung des Transferaufwandes das gesamte aushaftende Kreditvolumen (Plan) berücksichtigt wurde und im Zuge der Evaluierung der genehmigte Betrag für 2015 (Ist) als Grundlage herangezogen wurde. Damit ist der Unterschied zwischen Plan und Ist zu begründen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskredite (AIK) werden hauptsächlich in Zusammenhang mit einem Direktzuschuss für Investitionen im Rahmen des Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014–2020 gewährt und ist somit ein Teil dieses Programms. Wird zu einem Direktzuschuss ein Zinsenzuschuss genehmigt, begründet sich dadurch eine zu-

sätzliche nationale Förderung (gem. Art. 81 Abs. 2 und 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Aufgrund der Rahmenbedingungen – nach Genehmigung der SRL konnte erst spät das Einvernehmen für das jährliche Kreditvolumen von 130 Mio. mit dem BMF hergestellt werden – und daher auch erst gegen Ende 2015 Genehmigungen zu AIK erteilt werden. Für 2015 konnten deshalb nur 126 AIK mit einem Gesamtkreditbetrag von rund 14,00 Mio. Euro abgewickelt werden. Anträge die im Jahr 2015 nicht mehr bearbeitet werden konnten, wurden auf 2016 übertragen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Vorhaben für 2015 umgesetzt werden konnte (es wurden rund 1850 Anträge mit einem Antragsvolumen von rund 180,00 Mio. Euro eingebracht) aber aufgrund der angeführten Rahmenbedingungen nur ein geringer Anteil abgeschlossen werden konnte.

Allgemeines:

Wegen der langen Laufzeiten (10 Jahre für technische Investitionen und 20 Jahre für bauliche Investitionen) und des geregelten Zinsenzuschusses hat der AIK die Wirkung eines langfristigen, stabilen und kalkulierbaren Finanzierungsinstrumentes. Zusätzlich hat der vorgegebene AIK Zinssatz eine Leitfunktion auf weitere normalverzinsliche Kredite eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014–2020
www.bmlrt.gv.at/land/laendl_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien/srl_le_2014–2020.html

AgrarInvestitionsKredit (AIK) Stundung und Laufzeitverlängerung 2018

Finanzjahr 2019

Vorhabensart § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2019-BMNT-UG 42-W2:
Zukunftsraum Land - nachhaltige Entwicklung eines vitalen ländlichen Raumes sowie Sicherung einer effizienten, ressourcenschonenden, flächendeckenden landwirtschaftlichen Produktion und der in- und ausländischen Absatzmärkte

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2019-BMNT-GB42.02-M4:
Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und Forcierung innovativer Ideen im Bereich der GAP

Problemdefinition

Trockenheit in Österreich – Maßnahmenpaket für die Land- und Forstwirtschaft

Aufgrund einer geplanten Möglichkeit einer außerordentlichen Stundung von max. zwei Tilgungsraten mit oder ohne gleichzeitiger Laufzeitverlängerung von AIK und der damit bedingten Änderung der bestehenden SRL ist auch die WFA zur SRL AIK 2018 zu ergänzen.

Begründung:
Infolge der anhaltenden Trockenheit bzw. Dürre und der damit verbundenen Einkommensverluste sind land- und forstwirtschaftliche Betriebe in eine unverschuldet wirtschaftliche Notlage geraten. Als schnelle und direkte Unterstützungsmöglichkeit wird eine außerordentliche Stundung von max. zwei Tilgungsraten mit oder ohne gleichzeitiger Laufzeitverlängerung angeboten. Für die betroffenen Betriebe soll damit eine finanzielle Entlastung erreicht werden.

Diese WFA unterscheidet sich zur ursprünglichen WFA in der Annahme, dass sich die durchschnittliche Laufzeit von 15 Jahren auf 16 Jahre erhöht und die Anpassungen im Bereich der „Finanziellen Auswirkungen“ durchgeführt wurden.

Ziele

Ziel 1: Dürre 2018 – Unterstützung betroffener landwirtschaftlicher Betriebe

Meilenstein Inanspruchnahme der Maßnahme: **teilweise erreicht**

Maßnahmen

1. Stundung und Laufzeitverlängerung — Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**5**	**5**	**3**	**3**	**3**	**19**
Plan	247	251	254	254	258	1.264
Nettoergebnis	**-5**	**-5**	**-3**	**-3**	**-3**	**-19**
Plan	-247	-251	-254	-254	-258	-1.264

Erläuterungen

In der WFA wurde in der Berechnung eine 100%ige Umsetzung des Angebotes einer Laufzeitverlängerung von Agrarinvestitionskrediten zu Grunde gelegt. Nach Abschluss der Maßnahme und Auswertung der Rückmeldungen von den abwickelnden Stellen (Landesregierungen bzw. Landwirtschaftskammern) wurde nur eine sehr geringe Annahme der Maßnahme festgestellt. Die Gesamtanzahl beträgt rund 200 Teilnehmer, wobei ein aushaftendes Kreditvolumen von rund 10.672 Mio. Euro (Annahme in der WFA Gesamtsumme 10,028 Mrd Euro) zu veranschlagen ist. Daher ergibt sich die Differenz zwischen Plan und Ist bei den finanziellen Auswirkungen des Bundes.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Aufgrund der Dürre 2018 und damit verbundener Ertragsverminderung in der Landwirtschaft wurde diese Maßnahme angeboten. Die Informationen und die Bekanntmachung erfolgten über Fachmedien und die Abwicklungsstellen der Landesregierungen bzw. der Landwirtschaftskammern. An der Maßnahme konnten theoretisch alle betroffenen Kreditinhaber teilnehmen und daher ergab sich auch die hohe mögliche Dotierung. Die sehr geringe Teilnahme von nur 200 Teilnehmern ist nicht ausreichend nachvollziehbar. Auf die nicht vollständige Umsetzung wurde jedoch auch in der zugehörigen WFA hingewiesen, da von allen Betrieben – hauptsächlich jenen, bei welchen nur mehr ein geringes Kreditvolumen aushaftete, durch die Inanspruchnahme kaum mehr eine Wirkung zu erzielen war. Grundsätzlich erschien das Vorhaben als Hilfestellung und die Umsetzung der Maßnahme gerechtfertigt, da tatsächlich betroffene Betriebe eine finanzielle Entspannung erreichten und die Förderung somit in Einzelfällen zur Sicherung und Weiterführung des landwirtschaftlichen Betriebes beitrug.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014–2020
www.bmlrt.gv.at/land/laendl_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien/srl_le_2014–2020.html

Breitband Austria 2020 Connect – Förderung von Anbindungen für KMUs und öffentliche Bildungseinrichtungen

Finanzjahr 2016

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Zielsetzung von BBA2020 Connect ist die Verbesserung der Versorgungssituation von Pflichtschulen und anderen öffentlichen Bildungseinrichtungen sowie Verbesserung der Versorgungssituation von KMU. Zudem enthält es einen zeitlich darüberhinausgehenden Ansatz, nämlich die Vorbereitung nahezu flächendeckender Glasfaseranbindungen. Durch den qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Anschluss einzelner Standorte (Pflichtschulen, öffentliche Bildungseinrichtungen sowie KMUs) mit Multiplikatorwirkung wird der Glasfaserausbau bedarfsgerecht vorangetrieben und der künftige, nachfrageorientierte, flächendeckende Ausbau beschleunigt.

Damit steht das Förderungsinstrument auf nationaler Ebene in unmittelbarem Zusammenhang mit den Inhalten der Breitbandstrategie 2020 aus dem Jahr 2014 sowie in der Sicherstellung einer österreichweit flächendeckenden technologieneutralen Breitband-Versorgung des Kapitels „Digitalisierung & Innovation“ im Regierungsprogramm 2020–2024 „Aus Verantwortung für Österreich“ .

Auf internationaler Ebene verknüpft es sich eng mit den Zielsetzungen ausgedrückt in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Eine Digitale Agenda für Europa“ KOM(2010)245 endgültig und insbesondere darin mit dem Themenkreis „schneller und ultraschneller Internetzugang“ und der zugehörigen Schlüsselaktion 8 (der Förderung von Investitionen in wettbewerbsbestimmte NGA-Netze).

Infolge der angestrebten Förderung zur Errichtung passiver physischer Breitband-Infrastrukturen ergibt sich weiter ein direkter Zusammenhang mit der SDG-Zielsetzung 9.c, um den Zugang zur Informations- und Kommunikationstechnologie erheblich zu erweitern sowie anzustreben, und so einen allgemeinen und erschwinglichen Zugang zum Internet bereitzustellen (konkreter Indikator: Anteil der Internet-Nutzung durch die betreffende Bevölkerung).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2016-BMLFUW-UG 42-W2:
Zukunftsraum Land – Nachhaltige Entwicklung eines vitalen ländlichen Raumes mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer sowie Sicherung einer effizienten, ressourcenschonenden, flächendeckenden landwirtschaftlichen Produktion und der in- und ausländischen Absatzmärkte.

2016-BMVIT-UG 41-W2:
Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2016-BMLFUW-GB42.02-M2:
Umsetzung des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2014–2020

Problemdefinition

Von der Europäischen Kommission wurde ein Rückstand beim Hochgeschwindigkeits-Internet, bei der Online-Wissensverbreitung und beim Online-Vertrieb von Waren und Dienstleistungen konstatiert. Er beeinträchtigt insbesondere in ländlichen Regionen die Innovationsfähigkeit der Betriebe und verstärkt die sog. digitale Kluft. Das probate Mittel dagegen ist der beschleunigte Breitbandausbau, der mittels der Breitbandstrategie 2020 des Bundes vorangetrieben werden soll. Dazu gibt es bereits ein Bündel an Förderungsmaßnahmen. Eine weitere Maßnahme soll das Anbindungsförderungsprogramm sein mit der Forcierung der Leerrohrverkabelung als Basis für einen verstärkten Breitbandausbau im ländlichen Raum, gedacht v.a. für Pflichtschulen, um dem zunehmenden Bedarf im Bildungsbereich Rechnung zu tragen sowie zur Unterstützung von KMUs.

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der Versorgungssituation von Pflichtschulen und anderen öffentl. Bildungseinrichtungen

Ziel 2: Verbesserung der Versorgungssituation von KMU

Ziel 3: Errichtung von Glasfaser-Zugangspunkten für Dritte

Maßnahmen

1. Erlassung der Sonderrichtlinie Breitband Austria 2020 Connect (2017)	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**97**	**62**	**321**	**1.009**	**3.633**	**5.122**
Plan	0	7.500	7.500	7.500	7.500	30.000
Nettoergebnis	**-97**	**-62**	**-321**	**-1.009**	**-3.633**	**-5.122**
Plan	0	-7.500	-7.500	-7.500	-7.500	-30.000

Erläuterungen
Transferaufwand (= operative Mittel Connect)

2020: 3.014.632 aus Guthaben (bereits überwiesene Mittel AV 2015, L 1. AS, AV 2015 A 1. AS sowie L 2. AS)

Zu den Abweichungen bei den Planwerten im Vergleich zu den Istwerten ist Folgendes anzumerken:

Beim Erstellen der WFAs ist man bei den Werten von den geplanten Verpflichtungen des ehem. BMVIT im Zuge der Breitbandinitiative ausgegangen.

Im Jahr 2017 fanden erst die ersten Ausschreibungen zum Förderungsprogramm BBA2020 Connect statt. Die Werte entsprachen den geplanten Verpflichtungen.

Es erfolgten im Jahr 2017 keine Auszahlungen, da Förderungsmittel laut Rahmenvertrag nur aufgrund des gegebenen Mittelbedarfs, der sich wiederum aus den abgeschlossenen Verträgen zu den eingereichten Projekten ergibt, angefordert werden dürfen. Die Auszahlung der Förderungsmittel an die Förderungsnehmer erfolgt aber erst nach Abrechnung der Projekte.

Weitere Änderungen gegenüber den Planwerten ergaben sich aufgrund des Übergangs des Förderungsprogrammes AT:net vom ehem. BMVIT an das BKA.

Bei den Transferzahlungen handelt es sich um Auszahlungen, die vom Bund an die FFG als Abwicklungsstelle erfolgt sind.

Werkleistungen (= Abwicklungskosten, Abwicklungskosten DIA, Werkleistungen, RTR Erstattungsbetrag, 5G-Playground)

Bei den Werkleistungen ging man bei Erstellung der WFA von den zur Abwicklung der Förderungen anfallenden Abwicklungskosten sowie von Kosten für bewusstseinsbildende Begleitmaßnahmen aus, welche im Sinne des Masterplans zur Breitbandförderung zur Verbesserung des Wissens über Chancen und Risiken von Breitbandtechnologien beitragen sollen, wie beispielsweise in Auftrag gegebene Werkleistungen zur Erstellung von Studien. Sowohl Abwicklungskosten als auch Kosten für begleitende Maßnahmen wurden mit max. 2% der Förderungskosten nominiert. Die Abrechnung der Abwicklungskosten erfolgt jährlich über alle Programme. Die Aufteilung der bisher angefallenen administrativen Kosten auf die Programmlinien kann laut der Abwicklungsstelle wie folgt getroffen werden (Datenstand 18.1.2021):

- Access 69 %
- Backhaul 13 %
- Leerrohr 15 %
- Connect 3 %

1. Abwicklungskosten für Access, Backhaul, Leerrohr und Connect:

2016: 1.567.016,14 gesamt, Anteil Connect: 47.010,48 (3 %)

2017: 1.050.000,00 gesamt, Anteil Connect: 31.500,00 (3 %)

2018: 2 813 801,25 (beinhaltet auch die Überweisung 4.Qu. 2017) gesamt, Anteil Connect: 84.414,03 (3 %)

2019: 2.332.837,27 gesamt, Anteil Connect: 69.985,11 (3 %)

2020: 2.857.209,62 gesamt, Anteil Connect: 85.716,28 (3 %)

Die meisten der unten angeführten Werkleistungen betrafen, wie aus den Ausführungen ersichtlich ist, alle BBA 2020 Programme. Die Kosten müssen daher anteilsmäßig auf die 4 Programmlinien Access, Backhaul, Leerrohr und Connect aufgeteilt werden. Jene, die einem bestimmten Programm zugeordnet werden konnten, werden auch bei der Evaluierung nur bei diesem Programm berücksichtigt.

2. Werkleistungen:

2016: 243 978,92 (Kundmachungen Wr. Zeitung betr. Access, Backhaul 242,46 und Leerrohr 242,46 , Alladin Webhosting 1.800,00 Pauschalsumme für Wartung, Planungsleitfaden Loibner betr. Leerrohr 42.000,00, begl. Maßnahmen für BB-Büro und Overheadkosten d. Abwicklungskosten 199.694,00)

Werkleistungen Anteil Connect: 450,00 + 49.923,50 = 50.373,50

2017: 139 632,81 (Kundmachung Wr. Zeitung betr. Connect 290,95, Webhosting Alladin 1.800,00; 1.200,00; 600,00, Planungsleitfaden Loibner betr. Leerrohr 1.440,00, WIK Evaluierung 3.360,00; 1.298,70; 57.000; 57.000,00; 4.017,22 AMA/ELER 11.625,90)

Werkleistungen Anteil Connect: 290,95 + 900,00 + 30.668,98 = 31.859,93

2018: 19 162,21 (Handelsw. Zur unentgelt. Abgabe = Druckkosten 939,60; 960,00; 889,20 Kundmachungen Wr. Zeitung betr. Leerrohr 290,65; 242,46, Planungsleitfaden Loibner betr. Leerrohr 15.840,00)

Werkleistungen Anteil Connect: 697,20

2019: 21 386,16 (shmp betr. Verhandlungsverfahren Evaluierung 15.581,56; 5.804,60)

Werkleistungen Anteil Connect: 5.346,54

2020: 94.140,00 (WIK Evaluierung 81.000,00, Kommunalnet 13.140,00)

Werkleistungen Anteil Connect: 23.535,00

Nicht vorhersehbar bei der Erstellung der WFA war die Finanzierung der Abwicklungskosten für die Digitalisierungsagentur, die Finanzierung des RTR Erstattungsbetrages sowie die Finanzierung von 5G Playground als Kosten, die nicht mit den Förderprogrammen BBA2020 in Zusammenhang stehen. Da es sich jedoch um Mittel aus der BB-Milliarde handelt, sind sie als Ausgaben zu berücksichtigen und anteilsmäßig auf alle Programme aufzuteilen.

3. Abwicklungskosten DIA

2018: 150.000,00 Anteil Connect: 37.500,00

2019: 2.361.115,63 Anteil Connect: 590.278,91

2020: 932.845,98 Anteil Connect: 233.211,50

4. 5G-Playground

2018: 800.000,00 (verbucht unter WL) Anteil Connect: 200.000,00

5. RTR Erstattungsbetrag

2019: 1.382.496,48 Anteil Connect: 345.624,12

2020: 1.115.512,19 Anteil Connect: 278.878,05

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein
Bei den operativen Mitteln erfolgte die Bedeckung aus dem Guthaben von AV 2015.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Die Förderleistung des Bundes im Rahmen der Sonderrichtlinie bewirkt eine Erhöhung der Fremdmittel. Der Förderungssatz ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen Investitionskostenzuschuss und förderungsfähigen Projektkosten. Förderungen des Bundes können im Rahmen dieser Sonderrichtlinie maximal 50 % für KMUs sowie 90 % für Gemeinden als Erhalter von öffentlichen Bildungseinrichtungen der förderungsfähigen Projektkosten betragen. Auswirkungen auf die Kosten der Unternehmen ergeben sich insofern, als die Förderung unter der Voraussetzung einer angemessenen Eigenleistung des Förderungswerbers erfolgt.

Die Gesamtsumme an Projektkosten vertraglich geförderter Vorhaben im Förderungsprogramm BBA2020 Connect liegt bei etwas mehr als 14,5 Mio. Euro. Im Schnitt liegt der Förderungssatz über alle Projekte von BBA2020 Connect bei rund 75 %, wobei überwiegend ein Satz von 50 % für KMUs bzw. von 90 % für öffentliche Bildungseinrichtungen vorliegt – vorbehaltlich des Erreichens der maximalen Förderungshöhe von 50.000,– Euro pro Projekt. In externen Evaluierungen durch das Konsortium WIK-Consult GmbH und WIFO für die Phase 1 (2015/2016) sowie Phase 2 (2017/2018) wird ein Multiplikator der Förderungsmittel aus der Breitbandinitiative bezogen auf die dadurch initialisierten Gesamtinvestitionen der Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber in Höhe von 2,5 (2015/2016) bzw. 2,3 (2017/2018) ausgewiesen.

Aufgrund der Förderung sind gesteigerte Umsätze der geförderten Unternehmen zu erwarten. Jedoch sind solche Effekte infolge der langen Projektumsetzungs-Zeiten zum momentanen Zeitpunkt nicht seriös evaluierbar. Der extern durchgeführte Evaluierungsbericht für die Phase 2 (2017/2018) ergänzt dazu: „In den meisten Förderungsfällen steht die vollständige Einbringung der Förderung in abgeschlossene Investitionen noch aus. Erst diese entfalten aber die intendierten (bzw. unerwünschten Kollateral-) Effekte im Markt. Von daher kann die Wirkungsanalyse der Förderungsmaßnahmen derzeit erst

eingeschränkt nach den methodischen Vorgaben der Kommission erfolgen."

Gesamtwirtschaft

Von den Connect-Förderungsnehmern der Initiative Breitband Austria 2020 wurde in einem überwiegenden Ausmaß die Maximalgrenze des Förderungssatzes (50 % KMU, 90 % öffentliche Bildungseinrichtungen) ausgeschöpft – siehe dazu die WIK/WIFO-Evaluierung 2015/2016 und 2017/2018 sowie den jährlich veröffentlichten Breitband-Evaluierungsbericht des BMLRT.

Nach den Evaluierungen von WIK/WIFO für 2015/2016 und 2017/2018 ergibt sich das für die bewilligte Förderung bspw. in Phase 2 in Höhe von 268 Mio. €, Investitionen in Höhe von (mindestens) 618 Mio. € initialisiert wurden. Insofern gibt es einen Multiplikator von 2,3 der Förderungsmittel bezogen auf die dadurch initialisierten Investitionen der Förderungsnehmer. Die Investitionen wurden von österreichischen Telekommunikationsbetreibern getätigt, und zeigen ebenso indirekte Effekte auf Bauunternehmungen, Materialhersteller sowie Zulieferunternehmen.

Infolge der initialisierten Investitionen verbessert sich das gesamtwirtschaftliche Arbeitsangebot bzw. die Arbeitsnachfrage auch in entlegenen ländlichen Regionen.

Auf Basis der Auswertungen zu den Effekten des IKT-Sektors auf das BIP ist ein Beitrag – wenn auch in geringem Ausmaß – durch die initialisierten Investitionen angezeigt.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen beziehungsweise vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, der Abwicklungsstelle oder der haushaltsführenden Stelle unverzüglich und aus eigener Initiative mitzuteilen. Zudem sind Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer verpflichtet, über die Durchführung der Leistung mittels Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu berichten.

Bei knapp der Hälfte (48 %) aller 343 Projekte wurde die Projektlaufzeit verlängert, woraus sich ein Mehraufwand für die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer begründet.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Beschäftigungsdaten der Statistik Austria weisen für den Zeitraum 2008 bis 2018 ein nahezu gleichbleibendes Ausmaß an weiblichen (rd. 13 % – 2018: 40.946) und männlichen Beschäftigten (rd. 87 % – 2018: 268.202) im zu betrachtenden ÖNACE-Teilbereich „F Bau" aus. Per 2018 sind somit weit mehr Männer als Frauen beschäftigt. Dies bedeutet, dass für die Vergabe einer Leitungsposition oft mehr Männer als Frauen zur Verfügung stehen.

Nach dem allgemeinen Einkommensbericht des RH 2020 stiegen die mittleren Jahreseinkommen der unselbstständig Erwerbstätigen für Frauen von 14.551 EUR im Jahr 1998 auf 22.808 EUR im Jahr 2019 und damit relativ gesehen geringfügig stärker als jene der Männer, die von 24.006 EUR auf 35.841 EUR anwuchsen. Die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate der Bruttojahreseinkommen der Frauen betrug 2,2 %, während die Männereinkommen im Schnitt um 1,9 % wuchsen. Besonders in den Jahren ab 2009 war für Frauen ein höherer Anstieg der mittleren Bruttojahreseinkommen zu verzeichnen als für Männer. In Summe führte dies aber dennoch zu keiner wesentlichen Veränderung der relativen Einkommenssituation der Frauen. Im Jahr 1998 betrug das Bruttojahreseinkommen der Frauen 60,6 % des Medianeinkommens der Männer. Dieser Wert sank in der Folge bis zum Jahr 2008 auf 59,1 %. Im Jahr 2019 erreichte das mittlere Einkommen der Frauen 63,6 % des Vergleichswerts der Männer.

Durch die geförderten Breitband-Ausbauvorhaben der Maßnahme wird die digitalen Kluft zwischen Stadt und Land reduziert. Diese Entwicklungen standen jedoch in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Maßnahme.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Infolge des gegenüber den übrigen Förderungsprogrammen der Initiative Breitband Austria 2020 späteren Beginns ab Mitte 2017, reduzierte sich die Zeitspanne der Förderung auf etwas mehr als 3 Jahre – im Vergleich dazu wurde BBA2020 Access, Backhaul sowie Leerrohr 2015 gestartet.

Die seit 2017 erfolgten Ausschreibungen auf De-minimis-Basis waren von einer unterdurchschnittlichen Teilnahme der Förderungswerber gekennzeichnet. Die Ausschöpfung bereitgestellter Förderungsmittel blieb deutlich unter Plan. Auf Basis der Zahlen von Ende 2020 wurden in 15 Bewertungsrunden von BBA2020 Connect in Summe 343 Projekte an 248 Förderungsnehmern in einem Gesamtausmaß von knapp 8,4 Mio. Euro gewährt. Knapp ein Drittel der Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer entfallen auf kleine und mittlere Betriebe bspw. aus den Bereich der Fertigung, Dienstleistung, Tourismus und Planung. Diese weisen spezifische Anforderungen nach ultra-schnellen Übertragungsgeschwindigkeiten und hohe Datenmengen bei nicht verfügbaren Glasfaser-Anschlüssen am jeweiligen Standort gegenüber anderen Unternehmungen aus. Bei Gemeinden als Erhalter von öffentlichen Bildungseinrichtungen – insbesondere von Schulen – wären verfügbare finanzielle Mittel für Vorhaben zu berücksichtigen. Daraus ergeben sich Einschränkungen in den Zielgruppen der Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber, und dem folglich begründen sich die Abweichungen in den vereinbarten WFA-Zielen/Kennzahlen. Von den an die Abwicklungsstelle FFG übertragenen operativen Förderungsmitteln in der Höhe von 28,823.530, – Euro wurden mit einem Anteil von rund 31 % knapp ein Drittel der zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft. Es würden somit noch 19.948.983, – Euro für weitere Förderungsgewährungen zur Verfügung stehen. Im Ansatz einer vollständigen Verwendung verfügbarer Finanzmittel wäre von einer entsprechenden anteilshaften Vervielfachung der Kennzahlen (mit einem Faktor von 3) auszugehen.

Aus den periodisch übermittelten Statistiken der Abwicklungsstelle ist ein kontinuierlicher Ausbau- sowie Auszahlungsfortschritt zu ersehen. Zudem wurden am zweiten Phasenübergängen des Masterplans eine externe Evaluierungen für den Zeitraum 2017/2018 durch das Bieterkonsortium WIK GmbH und WIFO GmbH durchgeführt.

Die WIK/WIFO-Evaluierungen sprechen von einer Hebelwirkung der Initiative Breitband Austria 2020, wie folgt: „Für die bewilligte Förderung in Phase 2 in Höhe von 268 Mio. € wurden Investitionen in Höhe von (mindestens) 618 Mio. € initialisiert. Insofern gibt es einen Multiplikator von 2,3 der Förderungsmittel bezogen auf die dadurch initialisierten Investitionen."

In den periodischen Berichten der Abwicklungsstelle wird über den kontinuierlichen Ausbau- sowie Auszahlungsfortschritt informiert. Zudem werden einerseits auf der Webseite des BMLRT Aufstellungen wie zum anderen durch den Breitbandatlas die geografischen Details zu den geförderten Ausbauvorhaben dargestellt.

Die Förderung wird von den Anspruchsgruppen insbesondere von öffentlichen Bildungseinrichtungen und Pflichtschulen seit Mitte 2019 verstärkt in Anspruch genommen. Es stehen noch verfügbare Mittel für weitere Gewährungen zur Verfügung.

Infolge der COVID-19 Pandemie wird der Abschluss von Verträgen bis zum 31.12.2022 sowie der Abwicklungszeitraum bis zum 31.12.2026 verlängert.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Infolge noch verfügbarer Finanzmittel sowie der COVID-19 Pandemie wurde die Laufzeit von BBA2020 Connect um zwei Jahre verlängert . Weiter werden Verwaltungsvereinfachungen insbesondere für innerhalb des Connect-Förderungsprogramms der geplanten Initiative Breitband Austria 2030 im Bereich der Antrags- sowie Vertragsprozesse angestrebt.

Weiterführende Informationen

Evaluierungsberichte
www.bmlrt.gv.at/telekommunikation-post/breitband/publikationen/evaluierung.html

Geförderte Projekte von BBA2020
www.bmlrt.gv.at/telekommunikation-post/breitband/breitbandfoerderung/breitbandaustria2020/projekte.html

Breitbandatlas
www.breitbandatlas.gv.at

Breitband Austria 2020 Leerrohr – Förderung der Mitverlegung von Leerverrohrungen für Kommunikationsnetze bei laufenden kommunalen Tiefbauarbeiten

Finanzjahr 2015

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Zielsetzung von BBA2020 Leerrohr ist bis 2018 in den Ballungsgebieten (70 % der Haushalte) und bis 2020 nahezu flächendeckend die Versorgung der Bevölkerung mit ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen zu ermöglichen – und es enthält einen zeitlich darüberhinausgehenden Ansatz, nämlich die Möglichkeit zur nahezu flächendeckenden Vorbereitung von Glasfaseranbindungen zu schaffen. Damit werden die mittelfristigen Zielsetzungen der im Rahmen von BBA2020 gebündelten Förderungsprogramme um einen langfristigen Effekt, die vorausschauende Errichtung von Infrastrukturen für eine spätere Versorgung, erweitert.

Damit steht das Förderungsinstrument auf nationaler Ebene in unmittelbarem Zusammenhang mit den Inhalten der Breitbandstrategie 2020 aus dem Jahr 2014 sowie in der Sicherstellung einer österreichweit flächendeckenden technologieneutralen Breitband-Versorgung des Kapitels „Digitalisierung & Innovation" im Regierungsprogramm 2020–2024 „Aus Verantwortung für Österreich" .

Auf internationaler Ebene verknüpft es sich eng mit den Zielsetzungen ausgedrückt in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Eine Digitale Agenda für Europa" KOM(2010)245 endgültig und insbesondere darin mit dem Themenkreis „schneller und ultraschneller Internetzugang" und der zugehörigen Schlüsselaktion 8 (der Förderung von Investitionen in wettbewerbsbestimmte NGA-Netze).

Infolge der angestrebten Förderung zur Errichtung passiver physischer Breitband-Infrastrukturen ergibt sich weiter ein direkter Zusammenhang mit der SDG-Zielsetzung 9.c, um den Zugang zur Informations- und Kommunikationstechnologie erheblich zu erweitern sowie anzustreben, und so einen allgemeinen und erschwinglichen Zugang zum Internet bereitzustellen (konkreter Indikator: Anteil der Internet-Nutzung durch die betreffende Bevölkerung).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMVIT-UG 41-W2:
Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2015-BMLFUW-GB42.02-M1:
Umsetzung des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007–2013 (Ausfinanzierungszeitraum im Rahmen von n+2) sowie Vorbereitung und Beginn der Umsetzung des neuen Programms 2014–2020

Problemdefinition

Besonders in ländlichen abgelegenen Regionen können optimale Internetanbindungen nicht allein durch den Wettbewerb geschaffen werden. Der Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen ist dort besonders kostenintensiv. Grabungskosten schlagen mit 70 bis 80 % der Errichtungskosten zu Buche. Im Interesse der österreichischen Gemeinden ist der Lückenschluss insbesondere in den nur spärlich besiedelten Gebieten oder Randlagen mit Einzelhäusern zwischen bestehenden Netzen längerfristig und unabhängig von den Ausbauplänen der TK-Betreiber zu bewerkstelligen.

Derzeit besteht eine 76,9 % Verfügbarkeit mit 30 Mbit/s in Österreich. Vergleichsweise haben führende Länder wie z. B. Belgien oder Niederlande bereits eine nahezu flächendeckende Versorgung.

Die Verfügbarkeit von ultraschnellen Zugängen (mind. 100 Mbit/s) liegt in Österreich bei 49,75 %; demgegenüber sind ultraschnelle Zugänge in Schweden oder der Slowakei bereits Standard. Durch die Industrie alleine wird der flächendeckende Ausbau aufgrund von Marktversagen nicht erfolgen; die Investitionen können betriebswirtschaftlich nicht refinanziert werden.

Die Breitbandstrategie 2020 mit der Zielsetzung des nahezu flächendeckenden Ausbaus der Verfügbarkeit von Zugängen mit über 100 Mbit/s bis 2020 ist mittelweile auch Inhalt des Regierungsprogrammes. Der sich in Entwicklung befindliche Mobilfunkstandard 5G wird dabei eine Schlüsseltechnologie darstellen. Höhere Datenraten, eine geringe Latenz und eine hohe Dichte an Endgeräten sollen eine Vielzahl neuer Geschäftsmodelle ermöglichen.

Um in den nur spärlich besiedelten Regionen langfristig eine Versorgung sicher zu stellen müssen laufende zumeist kommunale Bauarbeiten mitgenutzt werden. Internationale Vergleiche zeigen, dass dies für die ländlichsten Regionen die einzige Möglichkeit für einen kosteneffizienten und damit realisierbaren Ausbau darstellt. Bewusstseinsbildung bei den lokalen Akteuren und eine vorsorgende und zweckmäßige Planung ist diesbezüglich notwendig.

Die Breitbandstrategie 2020 und die Sonderrichtlinien wurden einer ersten Zwischen-Evaluierung durch WIK/WIFO unterzogen.

Das Ergebnis der Zwischen-Evaluierung zeigt, dass die im Masterplan festgelegte und durch die Ausschreibungen verfolgte Umsetzung geeignet ist, das Ziel, ganz Österreich mit mindestens 100 Mbit/s schnellem Internet zu versorgen, auch tatsächlich zu erreichen.

Nach Implementierung von Phase 1 des Masterplanes können durch die Förderungen insgesamt ca. 30 % der zum Start der Förderprogramme etwa 1,9 Mio. (NGA) förderungsfähigen unversorgten Haupt- und Nebenwohnsitze nun neu versorgt werden, wenn die geförderten Projekte investiv umgesetzt sind.

Bezogen auf die früher üblichen Investitionen im österreichischen TK-Sektor sind die damit initialisierten Investitionen erheblich. Durch die Förderung kann dadurch das im internationalen Vergleich eher geringe Niveau der TK-Investitionen in Österreich (deutlich) angehoben werden.

Diesem Vorhaben liegt bereits ein Vorhaben zugrunde, welches in sachlicher Hinsicht das gleiche Ziel verfolgt. Das ursprüngliche Vorhaben soll lediglich angepasst werden, wobei die einzige Anpassung in der Sonderrichtlinie darin besteht, eine Möglichkeit der Anhebung des Fördersatzes auf 65 % vorzusehen.

Da beim Erstvorhaben keine vereinfachte WFA zur Anwendung kam und eine bilaterale Vereinbarung mit dem BMF und dem einbringenden Ressort besteht, sind die Voraussetzungen für eine Bündelung des Vorhabens gegeben.

Ziele

Ziel 1: Ermöglichung einer nachhaltigen Verbesserung der Versorgungsituation

Ziel 2: Senkung der Ausbaukosten des Breitbandausbaus

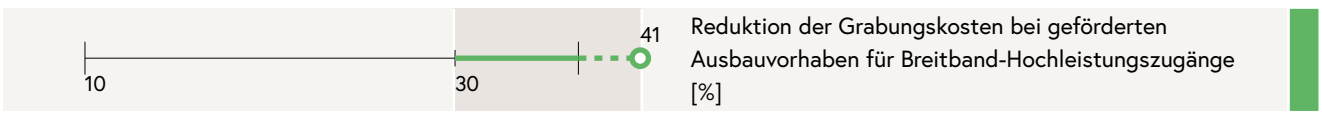

Maßnahmen

1. Erlassung der Sonderrichtlinie Breitband Austria 2020 – Leerverrohrungsprogramm (2015)	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Anpassung der Sonderrichtlinie Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogramm (2017)	Beitrag zu Zielen 1, 2
3. Anpassung der Förderungsquote – Leerverrohrungsprogramm (2018)	Beitrag zu Zielen 1, 2

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**0**	**7.844**	**5.317**	**34.810**	**20.366**	**68.337**
Plan	225	8.107	5.477	29.961	45.651	89.421
Nettoergebnis	**0**	**-7.844**	**-5.317**	**-34.810**	**-20.366**	**-68.337**
Plan	-225	-8.107	-5.477	-29.961	-45.651	-89.421

Erläuterungen
Transferaufwand (= operative Mittel Leerrohr)

- 2016: 7.517.510,00
- 2017: 5.127.080,00
- 2018: 2.634.351,00 (durch Umwidmung Guthaben AT:net alt)
- 2018: 31.500.000,00
- 2019: 19.077.136,00

Zu den Abweichungen bei den Planwerten im Vergleich zu den Istwerten ist Folgendes anzumerken:

Beim Erstellen der WFAs ist man bei den Werten von den geplanten Verpflichtungen des ehem. BMVIT im Zuge der Breitbandinitiative ausgegangen.

Im Jahr 2015 fanden erst die ersten Ausschreibungen zu den Förderungsprogrammen von BBA2020 statt, da die Förderungsmittel erst 2015 aufgrund der Entscheidung im Rechtsverfahren VwGH 4. Dezember 2014, 2013/03/0149 verfügbar waren. Die für diesen Verwendungszweck vorgesehenen Förderungsmittel befanden sich im Jahr 2015 noch in der Rücklage. Die Werte entsprachen den geplanten Verpflichtungen.

Es erfolgten im Jahr 2015 keine Auszahlungen, da Förderungsmittel laut Rahmenvertrag nur aufgrund des gegebenen Mittelbedarfs, der sich wiederum aus den abgeschlossenen Verträgen zu den eingereichten Projekten ergibt, angefordert werden dürfen. Die Auszahlung der Förderungsmittel an die Förderungsnehmer erfolgt aber erst nach Abrechnung der Projekte (ausgenommen Startraten). Dabei ist zu bedenken, dass die geförderten Breitbandausbauprojekte eine Laufzeit von zumeist drei Jahren haben und sie erst dann abgerechnet werden können, wodurch sich die Verzögerungen bei den Auszahlungen ergeben. Da im Jahr 2015 jedoch erst der Start der Ausschreibungen war, kam es zu den ersten Auszahlungen operativer Mittel erst im Jahr 2016. Auch in den Folgejahren ergaben sich aus o.a. Grund Verzögerungen bei den Auszahlungen.

Weitere Änderungen gegenüber den Planwerten ergaben sich aufgrund des Übergangs des Förderungsprogrammes AT:net vom ehem. BMVIT an das BKA.

Bei den Transferzahlungen handelt es sich um Auszahlungen, die vom Bund an die FFG als Abwicklungsstelle erfolgt sind.

Werkleistungen (= Abwicklungskosten, Abwicklungskosten DIA, Werkleistungen, RTR Erstattungsbetrag, 5G-Playground)

Bei den Werkleistungen ging man bei Erstellung der WFA von den zur Abwicklung der Förderungen anfallenden Abwicklungskosten sowie von Kosten für bewusstseinsbildende Begleitmaßnahmen aus, welche im Sinne des Masterplans zur Breitbandförderung zur Verbesserung des Wissens über Chancen und Risiken von Breitbandtechnologien beitragen sollen, wie beispielsweise in Auftrag gegebene Werkleistungen zur Erstellung von Studien. Sowohl Abwicklungskosten als auch Kosten für begleitende Maßnahmen wurden mit max. 2 % der Förderungskosten nominiert. Die Abrechnung der Abwicklungskosten erfolgt jährlich über alle Programme. Die Aufteilung der bisher angefallenen administrativen Kosten auf die Programmlinien kann laut der Abwicklungsstelle wie folgt getroffen werden (Datenstand 18.1.2021):

- Access 69 %
- Backhaul 13 %
- Leerrohr 15 %
- Connect 3 %

1. Abwicklungskosten für Access, Backhaul, Leerrohr und Connect:

2016: 1.567.016,14 gesamt, Anteil Leerrohr: 235.052,42 (15 %)

2017: 1.050.000,00 gesamt, Anteil Leerrohr: 157.500,00 (15 %)

2018: 2 813 801,25 (beinhaltet auch die Überweisung 4.Qu. 2017) gesamt, Anteil Leerrohr: 422.070,18 (15 %)

2019: 2.332.837,27 gesamt, Anteil Leerrohr: 349.925,59 (15 %)

2020: 2.857.209,62 gesamt, Anteil Leerrohr: 428.581,44 (15 %)

Die meisten der unten angeführten Werkleistungen betrafen, wie aus den Ausführungen ersichtlich ist, alle BBA2020 Programme. Die Kosten müssen daher anteilsmäßig auf die 4 Programmlinien Access, Backhaul, Leerrohr und Connect aufgeteilt werden. Jene, die einem bestimmten Programm zugeordnet werden konnten, werden auch bei der Evaluierung nur bei diesem Programm berücksichtigt.

2. Werkleistungen:

2016: 243 978,92 (Kundmachungen Wr. Zeitung betr. Access, Backhaul 242,46 und Leerrohr 242,46, Alladin Webhosting 1.800,00 Pauschalsumme für Wartung, Planungsleitfaden Loibner betr. Leerrohr 42.000,00, begl. Maßnahmen für BB-Büro und Overheadkosten d. Abwicklungskosten 199.694,00)

Werkleistungen Anteil Leerrohr: 242,46+ 450,00 + 42.000,00 + 49.923,50 = 92.615,96

2017: 139 632,81 (Kundmachung Wr. Zeitung betr. Connect 290,95, Webhosting Alladin 1.800,00; 1.200,00; 600,00, Planungsleitfaden Loibner betr. Leerrohr 1.440,00, WIK Evaluierung 3.360,00; 1.298,70; 57.000; 57.000,00; 4.017,22 AMA/ELER 11.625,90)

Werkleistungen Anteil Leerrohr: 900,00 + 1.440,00 + 30.668,98 = 33.008,98

2018: 19 162,21 (Handelsw. Zur unentgelt. Abgabe = Druckkosten 939,60; 960,00; 889,20 Kundmachungen Wr. Zeitung betr. Leerrohr 290,65; 242,46, Planungsleitfaden Loibner betr. Leerrohr 15.840,00)

Werkleistungen Anteil Leerrohr: 697,20 + 533,11 + 15.840,00 = 17.070,31

2019: 21 386,16 (shmp betr. Verhandlungsverfahren Evaluierung 15.581,56; 5.804,60)

Werkleistungen Anteil Leerrohr: 5.346,54

2020: 94.140,00 (WIK Evaluierung 81.000,00, Kommunalnet 13.140,00)

Werkleistungen Anteil Leerrohr: 23.535,00

Nicht vorhersehbar bei der Erstellung der WFA war die Finanzierung der Abwicklungskosten für die Digitalisierungsagentur, die Finanzierung des RTR Erstattungsbetrages sowie die Finanzierung von 5G-Playground als Kosten, die nicht mit den Förderungsprogrammen BBA2020 in Zusammenhang stehen. Da es sich jedoch um Mittel aus der BB-Milliarde handelt, sind sie als Ausgaben zu berücksichtigen und anteilsmäßig auf alle Programme aufzuteilen.

3. Abwicklungskosten DIA

2018: 150.000,00 Anteil Leerrohr: 37.500,00

2019: 2.361.115,63 Anteil Leerrohr 590.278,91

2020: 932.845,98 Anteil Leerrohr: 233.211,50

4. 5G-Playground

2018: 800.000,00 (verbucht unter WL) Anteil Leerrohr: 200.000,00

5. RTR Erstattungsbetrag

2019: 1.382.496,48 Anteil Leerrohr: 345.624,12

2020: 1.115.512,19 Anteil Leerrohr: 278.878,05

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein
Im Jahr 2018 wurden 2.634.351,00 operative Mittel aus dem Guthaben aus AT:net alt bezahlt.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Von den Leerrohr-Förderungsnehmern der Initiative Breitband Austria 2020 wurde in einem überwiegenden Ausmaß die Maximalgrenze des Förderungssatzes (65 %) ausgeschöpft – siehe dazu die WIK/WIFO-Evaluierung 2015/2016 und 2017/2018 sowie den jährlich veröffentlichten Breitband-Evaluierungsbericht des BMLRT.

Insbesondere waren die Ausschreibungen von BBA2020 Leerrohr nicht überzeichnet. Dennoch lässt die Teilnahme auf einen intensivierten Ausbau und Investitionsbedarf schließen.

Nach den Evaluierungen von WIK/WIFO für 2015/2016 und 2017/2018 ergibt sich das für die bewilligte Förderung bspw. in Phase 2 in Höhe von 268 Mio. €, Investitionen in Höhe von (mindestens) 618 Mio. € initialisiert wurden. Insofern gibt es einen Multiplikator von 2,3 der Förderungsmittel bezogen auf die dadurch initialisierten Investitionen der Förderungsnehmer. Die Investitionen wurden von österreichischen Telekommunikationsbetreibern getätigt, und zeigen ebenso indirekte Effekte auf Bauunternehmungen, Materialhersteller sowie Zulieferunternehmen.

Infolge der initialisierten Investitionen verbessert sich das gesamtwirtschaftliche Arbeitsangebot bzw. die Arbeitsnachfrage auch in entlegenen ländlichen Regionen.

Auf Basis der Auswertungen zu den Effekten des IKT-Sektors auf das BIP ist ein Beitrag – wenn auch in geringem Ausmaß – durch die initialisierten Investitionen angezeigt.

Unternehmen

Die Förderleistung des Bundes im Rahmen der Sonderrichtlinie bewirkt eine Erhöhung der Fremdmittel. Der Förderungssatz ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen Investitionskostenzuschuss und förderungsfähigen Projektkosten. Förderungen des Bundes können im Rahmen der Sonderrichtlinie von BBA2020_Leerrohr maximal 65 % der förderungsfähigen Projektkosten betragen. Auswirkungen auf die Kosten der Unternehmen ergeben sich insofern, als die Förderung unter der Voraussetzung einer angemessenen Eigenleistung des Förderungswerbers erfolgt.

Die Gesamtsumme an Projektkosten vertraglich geförderter Vorhaben im Förderungsprogramm BBA2020_Leerrohr liegt bei etwas mehr als 242 Mio. Euro. Im Schnitt liegt der Förderungssatz über alle Projekte von BBA2020_Leerrohr bei rund 54 %, wobei ab dem Zeitpunkt der Anpassung des Förderungssatzes im Jahr 2018 ein Satz von überwiegend 65 % vorliegt (Anm.: zuvor überwiegend 50 %). In externen Evaluierungen durch das Konsortium WIK-Consult GmbH und WIFO für die Phase 1 (2015/2016) sowie Phase 2 (2017/2018) wird ein Multiplikator der Förderungsmittel aus der Breitbandinitiative bezogen auf die dadurch initialisierten Gesamtinvestitionen der Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber in Höhe von 2,5 (2015/2016) bzw. 2,3 (2017/2018) ausgewiesen.

Die Einführung von Startraten im Ausmaß von 25 % der gewährten Förderung ab der 5. Ausschreibung von BBA2020 Leerrohr erbrachte beginnend des Jahres 2018 eine Erleichterung der Eigenkapitalaufbringung.

Aufgrund der Förderung sind gesteigerte Umsätze der geförderten Unternehmen zu erwarten. Jedoch sind solche Effekte

infolge der langen Projektumsetzungs-Zeiten zum momentanen Zeitpunkt nicht seriös evaluierbar. Der extern durchgeführte Evaluierungsbericht für die Phase 2 (2017/2018) ergänzt dazu: „In den meisten Förderungsfällen steht die vollständige Einbringung der Förderung in abgeschlossene Investitionen noch aus. Erst diese entfalten aber die intendierten (bzw. unerwünschten Kollateral-) Effekte im Markt. Von daher kann die Wirkungsanalyse der Förderungsmaßnahmen derzeit erst eingeschränkt nach den methodischen Vorgaben der Kommission erfolgen."

Verwaltungskosten für Unternehmen

Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen beziehungsweise vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, der Abwicklungsstelle oder der haushaltsführenden Stelle unverzüglich und aus eigener Initiative mitzuteilen. Zudem sind Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer verpflichtet, über die Durchführung der Leistung mittels Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis regelmäßig – pro Jahr – zu berichten. Die Mitteilungspflichten der Förderungswerber wurden zum Zeitpunkt der Erstellung dieser WFA in einem Ausmaß von 1.914.000,– Euro berücksichtigt.

Bei etwas mehr als der Hälfte (58 %) aller 339 Projekte wurde die Projektlaufzeit verlängert, woraus sich ein Mehraufwand für die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer begründet.

Darüber hinaus ist der Förderwerber verpflichtet, bis zum Abschluss des Vorhabens Angaben darüber zu machen, um welche derartigen Förderungen er bei einem anderen Rechtsträger nachträglich anzusuchen gedenkt. Für den Austausch von Datenmaterial über mögliche Top-Up-Förderungen der Länder im direkten Zusammenhang mit geförderten Projekten von BBA2020_Leerrohr wurden von der Abwicklungsstelle eigene Verträge mit den Länder abgeschlossen. BBA2020_Leerrohr weist für knapp 45 % der insgesamt 339 geförderten Projekten Top-Up-Förderungen der Länder aus.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Beschäftigungsdaten der Statistik Austria weisen für den Zeitraum 2008 bis 2018 ein nahezu gleichbleibendes Ausmaß an weiblichen (rd. 13 % – 2018: 40.946) und männlichen Beschäftigten (rd. 87 % – 2018: 268.202) im zu betrachtenden ÖNACE-Teilbereich „F Bau" aus. Per 2018 sind somit weit mehr Männer als Frauen beschäftigt. Dies bedeutet, dass für die Vergabe einer Leitungsposition oft mehr Männer als Frauen zur Verfügung stehen. Ausgangspunkt bei der Erstellung dieser WFA waren 774 weibliche sowie 15.758 männliche Beschäftigte, und das Durchschnittseinkommen lag bei weiblichen Beschäftigten bei 16.724,– Euro das der männlichen bei 22.806,– Euro in den (potenziell) begünstigten Institutionen/Bereichen.

Nach dem allgemeinen Einkommensbericht des RH 2020 stiegen die mittleren Jahreseinkommen der unselbstständig Erwerbstätigen für Frauen von 14.551 EUR im Jahr 1998 auf 22.808 EUR im Jahr 2019 und damit relativ gesehen geringfügig stärker als jene der Männer, die von 24.006 EUR auf 35.841 EUR anwuchsen. Die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate der Bruttojahreseinkommen der Frauen betrug 2,2 %, während die Männereinkommen im Schnitt um 1,9 % wuchsen. Besonders in den Jahren ab 2009 war für Frauen ein höherer Anstieg der mittleren Bruttojahreseinkommen zu verzeichnen als für Männer. In Summe führte dies aber dennoch zu keiner wesentlichen Veränderung der relativen Einkommenssituation der Frauen. Im Jahr 1998 betrug das Bruttojahreseinkommen der Frauen 60,6 % des Medianeinkommens der Männer. Dieser Wert sank in der Folge bis zum Jahr 2008 auf 59,1 %. Im Jahr 2019 erreichte das mittlere Einkommen der Frauen 63,6 % des Vergleichswerts der Männer.

Durch die geförderten Breitband-Ausbauvorhaben der Maßnahme wird die digitalen Kluft zwischen Stadt und Land reduziert. Diese Entwicklungen standen jedoch in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Maßnahme.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Bis zum Ablauf von SA.41175 per 31.12.2020 wurden insgesamt zwölf Ausschreibungen von BBA2020 Leerrohr durchgeführt. Bedingt der COVID-19 Pandemie erfolgte eine Prolongation des Förderungsprogrammes um 2 weitere Jahre mit Beschluss „State Aid SA.58261 (2020/N) – Austria Broadband Austria 2020 Prolongation – C(2020) 9161 final“ am 14.12.2020.

Die seit 2015 erfolgten Ausschreibungen waren von einer durchschnittlichen Teilnahme der Förderungswerber gekennzeichnet. Die zuletzt durchgeführte Ausschreibung war überzeichnet, weshalb die verbliebenen Ausbauvorhaben in eine Reserveliste aufgenommen wurden.

Auf Basis der Zahlen von Ende 2020 wurden in den zwölf Ausschreibungen von BBA2020 Leerohr in Summe 339 Projekte an 182 Förderungsnehmer in einem Gesamtausmaß von 130,2 Mio. Euro gewährt. Aus den periodisch übermittelten Statistiken der Abwicklungsstelle ist ein kontinuierlicher Ausbau- sowie Auszahlungsfortschritt zu ersehen. Zudem wurden an den Phasenübergängen des Masterplans zwei externe Evaluierungen für den Zeitraum 2015/2016 sowie 2017/2018 durch das Bieterkonsortium WIK GmbH und WIFO GmbH durchgeführt.

Die nur teilweise Erreichung von Ziel 1: „Förderung von Leerverrohrungs-Bauvorhaben auf Gemeindeebene“ begründet sich aus den Förderungsbedingungen (bspw. der verpflichtenden überwiegenden Mitverlegung mit Tiefbauvorhaben und den damit einhergehenden Einschränkungen in der Ausgestaltung von Vorhaben, der maximalen Förderungshöhe von 500.000,– Euro pro Projekt). Soweit die Kennzahl: „Förderung von Leerverrohrungs-Bauvorhaben auf Gemeindeebene“ auf zumindest 25 % der Gebäude der jeweiligen umfassten Gemeinde abgeändert wird, steigt die Anzahl auf 96 Gemeinden an. Bei einer weiteren Kennzahlanpassung auf zumindest 10 % der Gebäude der jeweils umfassten Gemeinde, ergibt sich ein Wert von 188 Gemeinden. In insgesamt 408 Gemeinden wurde mehr als 1 Gebäude mittels eines Leerverrohrungs-Bauvorhabens umfasst.

Die WIK/WIFO-Evaluierungen sprechen von einer Hebelwirkung der Initiative Breitband Austria 2020, wie folgt: „Für die bewilligte Förderung in Phase 2 in Höhe von 268 Mio. € wurden Investitionen in Höhe von (mindestens) 618 Mio. € initialisiert. Insofern gibt es einen Multiplikator von 2,3 der Förderungsmittel bezogen auf die dadurch initialisierten Investitionen.“

In den periodischen Berichten der Abwicklungsstelle wird über den kontinuierlichen Ausbau- sowie Auszahlungsfortschritt informiert. Zudem werden einerseits auf der Webseite des BMLRT Aufstellungen wie zum anderen durch den Breitbandatlas die geografischen Details zu den geförderten Ausbauvorhaben dargestellt.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Zur Steigerung des Anteils versorg-barer Gebäude auf Gemeindeebene wird innerhalb der geplanten Inititative Breitband Austria 2030 als Nachfolger von BBA2020 insbesondere im angestrebten Förderungsinstrument BBA2030:OpenNet eine Verpflichtung zur Flächendeckung mit den Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmern vereinbart.

Weiterführende Informationen

Evaluierungsberichte
www.bmlrt.gv.at/telekommunikation-post/breitband/publikationen/evaluierung.html

State Aid SA.41175 (2015/N) – Austria Broadband Austria 2020 – C(2015) 9686 final
ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_41175

Geförderte Projekte von BBA2020
www.bmlrt.gv.at/telekommunikation-post/breitband/breitbandfoerderung/breitbandaustria2020/projekte.html

State Aid SA.58261 (2020/N) – Austria Broadband Austria 2020 Prolongation – C(2020) 9161 final
ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_58261

Breitbandatlas
www.breitbandatlas.gv.at

Breitband Austria 2020 Backhaul – Förderung der Verstärkung von Zubringernetzen und Anbindung von Insellösungen an Kernnetze

Finanzjahr 2015

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Zielsetzung von BBA2020 Backhaul ist eine wesentliche Verbesserung der Breitbandverfügbarkeit in jenen Gebieten, die nicht innerhalb von drei Jahren entsprechend über den Marktwettbewerb erschlossen werden. Durch die Modernisierung bestehender Backhaul-Einrichtungen und durch den Aufbau und die Anbindung neuer Mobilfunkbasisstationen sollen bestehende oder künftig zu errichtende NGA-Netze mit ausreichender Kapazität versorgt werden können. Die auf Kupfer-, Koaxialleitungen oder Funk basierenden Anbindungen (Points of Presence – PoP) sind derart aufzurüsten, dass ultraschnelle Breitband-Hochleistungszugänge ermöglicht werden.

Damit steht das Förderungsinstrument auf nationaler Ebene in unmittelbarem Zusammenhang mit den Inhalten der Breitbandstrategie 2020 aus dem Jahr 2014 sowie in der Sicherstellung einer österreichweit flächendeckenden technologieneutralen Breitband-Versorgung des Kapitels „Digitalisierung & Innovation“ im Regierungsprogramm 2020–2024 „Aus Verantwortung für Österreich“ .

Auf internationaler Ebene verknüpft es sich eng mit den Zielsetzungen ausgedrückt in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Eine Digitale Agenda für Europa“ KOM(2010)245 endgültig und insbesondere darin mit dem Themenkreis „schneller und ultraschneller Internetzugang“ und der zugehörigen Schlüsselaktion 8 (der Förderung von Investitionen in wettbewerbsbestimmte NGA-Netze).

Infolge der angestrebten Förderung zur Errichtung passiver physischer Breitband-Infrastrukturen ergibt sich weiter ein direkter Zusammenhang mit der SDG-Zielsetzung 9.c, um den Zugang zur Informations- und Kommunikationstechnologie erheblich zu erweitern sowie anzustreben, und so einen allgemeinen und erschwinglichen Zugang zum Internet bereitzustellen (konkreter Indikator: Anteil der Internet-Nutzung durch die betreffende Bevölkerung).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMVIT-UG 41-W2:
Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2015-BMLFUW-GB42.02-M1:
Umsetzung des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007–2013 (Ausfinanzierungszeitraum im Rahmen von n+2) sowie Vorbereitung und Beginn der Umsetzung des neuen Programms 2014–2020

Problemdefinition

Der Ausbau von Breitbandhochleistungsinfrastrukturen zur Versorgung von Haushalten und Unternehmen hat enormen Einfluss auf die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung Österreichs. Ein flächendeckender Ausbau mit ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen (mind. 100 Mbit/s) würde nach Berechnungen der Europäischen Investitionsbank (EIB) etwa 5,6 Mrd. Euro erfordern, was durch die österreichischen Infrastrukturbetreiber nicht aufgebracht werden kann.

Förderungen sollen Investitionen anregen und den Wettbewerb beleben, was entsprechend der „Breitbandstrategie 2020“ zu einer nahezu flächendeckenden Verfügbarkeit mit ultra-

schnellen Breitband-Hochleistungszugängen beitragen soll. Förderungen wenden sich in der Regel an Netzinvestoren bzw. Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze.

Die Breitbandstrategie 2020 mit der Zielsetzung des nahezu flächendeckenden Ausbaus der Verfügbarkeit von Zugängen mit über 100 Mbit/s bis 2020 ist mittelweile auch Inhalt der „Digital Roadmap", die bis 2025 den Weg zur „Gigabit-Gesellschaft" vorzeichnet. Der sich in Entwicklung befindliche Mobilfunkstandard 5G wird dabei eine Schlüsseltechnologie darstellen. Höhere Datenraten, eine geringe Latenz und eine hohe Dichte an Endgeräten sollen eine Vielzahl neuer Geschäftsmodelle ermöglichen.

Bestehenden Netzen fehlt aber nach wie vor zu etwa 40 % (50 % im Jahr 2015) eine leistungsfähige Anbindung im Backhaul, wodurch die Leistungsfähigkeit des gesamten Netzes stark eingeschränkt ist. Durch den prognostizierten Einsatz von 5G-Anwendungen wird der flächendeckende Bedarf an entsprechenden Backhaul-Anbindungen aber stark steigen, dem durch Anpassung der Sonderrichtlinie begegnet werden soll.

Bei der Entwicklung im Jahr 2015 und Anpassung der Förderungsmaßnahmen im Jahr 2017 dienen die „Breitbandleitlinien" der Europäischen Kommission, die maßgeblich auf Transparenz, Zugangsoffenheit und Technologieneutralität abstellen, nach wie vor als Richtschnur. Förderungen sollen demnach zur Entstehung neuer Infrastrukturen führen, die sonst nicht geschaffen würden. Sie sollen dem Mehrbedarf an Kapazität und Geschwindigkeit auf dem Breitbandmarkt entgegenkommen, und sie können zu niedrigeren Preisen, einer größeren Auswahl, besserer Versorgungsqualität und verstärkter Innovationstätigkeit beitragen.

Die Breitbandstrategie 2020 und die Sonderrichtlinien sehen eine erste Zwischen-Evaluierung nach Abschluss der ersten Umsetzungs-Phase (2015/2016) vor. Dies wurde 2016 vom Nationalrat ebenfalls bekräftigt. Bei der Beauftragung eines externen Expertenkonsortiums (WIK/WIFO) 2017 ging es insbesondere um die Prozessanalyse und um die Abstimmung der einzelnen Programme, sowie um die Effizienz der Abwicklung der Fördermaßnahmen.

Das Ergebnis der Zwischen-Evaluierung zeigt, dass die im Masterplan festgelegte und durch die Ausschreibungen verfolgte Umsetzung geeignet ist, das Ziel, ganz Österreich mit mindestens 100 Mbit/s schnellem Internet zu versorgen, auch tatsächlich zu erreichen.

Nach Implementierung von Phase 1 des Masterplanes können durch die Förderungen insgesamt ca. 30 % der zum Start der Förderprogramme etwa 1,9 Mio. (NGA) förderungsfähigen unversorgten Haupt- und Nebenwohnsitze nun neu versorgt werden, wenn die geförderten Projekte investiv umgesetzt sind.

Bezogen auf die früher üblichen Investitionen im österreichischen TK-Sektor sind die damit initialisierten Investitionen erheblich. Durch die Förderung kann dadurch das im internationalen Vergleich eher geringe Niveau der TK-Investitionen in Österreich (deutlich) angehoben werden.

Ziele

Ziel 1: Modernisierung bestehender Backhaul-Einrichtungen

Maßnahmen

1. Erlassung der Sonderrichtlinie Breitband Austria 2020 – Backhaul (2015)	Beitrag zu Ziel 1
2. Anpassung der Sonderrichtlinie Breitband Austria 2020 – Backhaul (2017)	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**0**	**19.753**	**18.280**	**18.102**	**15.323**	**71.458**
Plan	0	100.000	80.000	80.000	80.000	340.000
Nettoergebnis	**0**	**-19.753**	**-18.280**	**-18.102**	**-15.323**	**-71.458**
Plan	0	-100.000	-80.000	-80.000	-80.000	-340.000

Erläuterungen
Transferaufwand (= operative Mittel Backhaul)

- 2016: 19.500.000,00
- 2017: 18.113.506,00
- 2018: 17.500.000,00
- 2019: 14.080.246,00

Zu den Abweichungen bei den Planwerten im Vergleich zu den Istwerten ist Folgendes anzumerken:

Beim Erstellen der WFAs ist man bei den Werten von den geplanten Verpflichtungen des ehem. BMVIT im Zuge der Breitbandinitiative ausgegangen.

Im Jahr 2015 fanden erst die ersten Ausschreibungen zu den Förderungsprogrammen von BBA2020 statt, da die Förderungsmittel erst 2015 aufgrund der Entscheidung im Rechtsverfahren VwGH 4. Dezember 2014, 2013/03/0149 verfügbar waren. Die für diesen Verwendungszweck vorgesehenen Förderungsmittel befanden sich im Jahr 2015 noch in der Rücklage. Die Werte entsprachen den geplanten Verpflichtungen.

Es erfolgten im Jahr 2015 keine Auszahlungen, da Förderungsmittel laut Rahmenvertrag nur aufgrund des gegebenen Mittelbedarfs, der sich wiederum aus den abgeschlossenen Verträgen zu den eingereichten Projekten ergibt, angefordert werden dürfen. Die Auszahlung der Förderungsmittel an die Förderungsnehmer erfolgt aber erst nach Abrechnung der Projekte (ausgenommen Startraten). Dabei ist zu bedenken, dass die geförderten Breitbandausbauprojekte eine Laufzeit von zumeist drei Jahren haben und sie erst dann abgerechnet werden können, wodurch sich die Verzögerungen bei den Auszahlungen ergeben. Da im Jahr 2015 jedoch erst der Start der Ausschreibungen war, kam es zu den ersten Auszahlungen operativer Mittel erst im Jahr 2016. Auch in den Folgejahren ergaben sich aus o.a. Grund Verzögerungen bei den Auszahlungen.

Weitere Änderungen gegenüber den Planwerten ergaben sich aufgrund des Übergangs des Förderungsprogrammes AT:net vom ehem. BMVIT an das BKA.

Bei den Transferzahlungen handelt es sich hier um Auszahlungen, die vom Bund an die FFG als Abwicklungsstelle erfolgt sind.

Werkleistungen (= Abwicklungskosten, Abwicklungskosten DIA, Werkleistungen, RTR Erstattungsbetrag, 5G-Playground)

Bei den Werkleistungen ging man bei Erstellung der WFA von den zur Abwicklung der Förderungen anfallenden Abwicklungskosten sowie von Kosten für bewusstseinsbildende Begleitmaßnahmen aus, welche im Sinne des Masterplans zur Breitbandförderung zur Verbesserung des Wissens über Chancen und Risiken von Breitbandtechnologien beitragen sollen, wie beispielsweise in Auftrag gegebene Werkleistungen zur Erstellung von Studien. Sowohl Abwicklungskosten als auch Kosten für begleitende Maßnahmen wurden mit max. 2 % der Förderkosten nominiert. Die Abrechnung der Abwicklungskosten erfolgt jährlich über alle Programme. Die Aufteilung der bisher angefallenen administrativen Kosten auf die Programmlinien kann laut der Abwicklungsstelle wie folgt getroffen werden (Datenstand 18.1.2021):

- Access 69 %
- Backhaul 13 %
- Leerrohr 15 %
- Connect 3 %

1. Abwicklungskosten für Access, Backhaul, Leerrohr und Connect:

2016: 1.567.016,14 gesamt, Anteil Backhaul: 203.712,09 (13 %)

2017: 1.050.000,00 gesamt, Anteil Backhaul: 136.500,00 (13 %)

2018: 2 813 801,25 (beinhaltet auch die Überweisung 4.Qu. 2017) gesamt, Anteil Backhaul: 365.794,16 (13 %)

2019: 2.332.837,27 gesamt, Anteil Backhaul: 303.268,84 (13 %)

2020: 2.857.209,62 gesamt, Anteil Backhaul: 371.437,25 (13 %)

Die meisten der unten angeführten Werkleistungen betrafen, wie aus den Ausführungen ersichtlich ist, alle BBA 2020 Programme. Die Kosten müssen daher anteilsmäßig auf die 4 Programmlinien Access, Backhaul, Leerrohr und Connect aufgeteilt werden. Jene, die einem bestimmten Programm zugeordnet werden konnten, werden auch bei der Evaluierung nur bei diesem Programm berücksichtigt.

2. Werkleistungen:

2016: 243 978,92 (Kundmachungen Wr. Zeitung betr. Access, Backhaul 242,46 und Leerrohr 242,46 , Alladin Webhosting 1.800,00 Pauschalsumme für Wartung, Planungsleitfaden Loibner betr. Leerrohr 42.000,00, begl. Maßnahmen für BB-Büro und Overheadkosten d. Abwicklungskosten 199.694,00)

Werkleistungen Anteil Backhaul: 121,23 + 450,00 + 49.923,50 = 50.494,73

2017: 139 632,81 (Kundmachung Wr. Zeitung betr. Connect 290,95, Webhosting Alladin 1.800,00; 1.200,00; 600,00, Planungsleitfaden Loibner betr. Leerrohr 1.440,00, WIK Evaluierung 3.360,00; 1.298,70; 57.000; 57.000,00; 4.017,22 AMA/ELER 11.625,90)

Werkleistungen Anteil Backhaul: 900,00 + 30.668,98 = 31.568,98

2018: 19 162,21 (Handelsw. Zur unentgelt. Abgabe = Druckkosten 939,60; 960,00; 889,20 Kundmachungen Wr. Zeitung betr. Leerrohr 290,65; 242,46, Planungsleitfaden Loibner betr. Leerrohr 15.840,00)

Werkleistungen Anteil Backhaul: 697,20

2019: 21 386,16 (shmp betr. Verhandlungsverfahren Evaluierung 15.581,56; 5.804,60)

Werkleistungen Anteil Backhaul: 5.346,54

2020: 94.140,00 (WIK Evaluierung 81.000,00, Kommunalnet 13.140,00)

Werkleistungen Anteil Backhaul: 23.535,00

Nicht vorhersehbar bei der Erstellung der WFA war die Finanzierung der Abwicklungskosten für die Digitalisierungsagentur, die Finanzierung des RTR Erstattungsbetrages sowie die Finanzierung von 5G-Playground als Kosten, die nicht mit den Förderprogrammen BBA2020 in Zusammenhang stehen. Da es sich jedoch um Mittel aus der BB-Milliarde handelt, sind sie als Ausgaben zu berücksichtigen und anteilsmäßig auf alle Programme aufzuteilen.

3. Abwicklungskosten DIA

2018: 150.000,00 Anteil Backhaul: 37.500,00

2019: 2.361.115,63 Anteil Backhaul: 590.278,91

2020: 932.845,98 Anteil Backhaul: 233.211,50

4. 5G-Playground

2018: 800.000,00 (verbucht unter WL) Anteil Backhaul: 200.000,00

5. RTR Erstattungsbetrag

2019: 1.382.496,48 Anteil Backhaul: 345.624,12

2020: 1.115.512,19 Anteil Backhaul: 278.878,05

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Von den Förderungsnehmern der Initiative Breitband Austria 2020 wurde in einem überwiegenden Ausmaß die Maximalgrenze des Förderungssatzes (65 %) ausgeschöpft – siehe dazu die WIK/WIFO-Evaluierung 2015/2016 und 2017/2018 sowie den jährlich veröffentlichten Breitband-Evaluierungsbericht des BMLRT. Die Ausschreibungen von BBA2020 Backhaul sind unterzeichnet. Dennoch lässt sich an der Ausschreibungsbeteiligung auf einen intensivierten Ausbau und Investitionsbedarf schließen.

Nach den Evaluierungen von WIK/WIFO für 2015/2016 und 2017/2018 ergibt sich das für die bewilligte Förderung bspw. in Phase 2 in Höhe von 268 Mio. €, Investitionen in Höhe von (mindestens) 618 Mio. € initialisiert wurden. Insofern gibt es einen Multiplikator von 2,3 der Förderungsmittel bezogen auf die dadurch initialisierten Investitionen der Förderungsnehmer. Die Investitionen wurden von österreichischen Telekommunikationsbetreibern getätigt, und zeigen ebenso indirekte Effekte auf Bauunternehmungen, Materialhersteller sowie Zulieferunternehmen.

Infolge der initialisierten Investitionen verbessert sich das gesamtwirtschaftliche Arbeitsangebot bzw. die Arbeitsnachfrage auch in entlegenen ländlichen Regionen.

Auf Basis der Auswertungen zu den Effekten des IKT-Sektors auf das BIP ist ein Beitrag – wenn auch in geringem Ausmaß – durch die initialisierten Investitionen angezeigt.

Unternehmen

Die Förderleistung des Bundes im Rahmen der Sonderrichtlinie bewirkt eine Erhöhung der Fremdmittel. Der Förderungssatz ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen Investitionskostenzuschuss und förderungsfähigen Projektkosten. Förderungen des Bundes können im Rahmen der Sonderrichtlinie von BBA2020 Backhaul maximal 50 % der förderungsfähigen Projektkosten betragen. Auswirkungen auf die Kosten der Unternehmen ergeben sich insofern, als die Förderung unter der Voraussetzung einer angemessenen Eigenleistung des Förderungswerbers erfolgt.

Die Gesamtsumme an Projektkosten vertraglich geförderter Vorhaben im Förderungsprogramm BBA2020_Backhaul liegt bei rund 226 Mio. Euro. Der Förderungssatz erreicht bei fast allen geförderten Vorhaben 50 %. In externen Evaluierungen durch das Konsortium WIK-Consult GmbH und WIFO für die Phase 1 (2015/2016) sowie Phase 2 (2017/2018) wird ein Multiplikator der Förderungsmittel aus der Breitbandinitiative bezogen auf die dadurch initialisierten Gesamtinvestitionen der Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber in Höhe von 2,5 (2015/2016) bzw. 2,3 (2017/2018) ausgewiesen.

Die Einführung von Startraten im Ausmaß von 25 % der gewährten Förderung ab der 3. Ausschreibung von BBA2020 Backhaul erbrachte beginnend des Jahres 2018 eine Erleichterung der Eigenkapitalaufbringung.

Aufgrund der Förderung sind gesteigerte Umsätze der geförderten Unternehmen zu erwarten. Jedoch sind solche Effekte infolge der langen Projektumsetzungs-Zeiten zum momentanen Zeitpunkt nicht seriös evaluierbar. Der extern durchgeführte Evaluierungsbericht für die Phase 2 (2017/2018) ergänzt dazu: „In den meisten Förderungsfällen steht die vollständige Einbringung der Förderung in abgeschlossene Investitionen noch aus. Erst diese entfalten aber die intendierten (bzw. unerwünschten Kollateral-) Effekte im Markt. Von daher kann die Wirkungsanalyse der Förderungsmaßnahmen derzeit erst eingeschränkt nach den methodischen Vorgaben der Kommission erfolgen."

Verwaltungskosten für Unternehmen

Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen beziehungsweise vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, der Abwicklungsstelle oder der haushaltsführenden Stelle unverzüglich und aus eigener Initiative mitzuteilen. Zudem sind Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer verpflichtet, über die Durchführung der Leistung mittels Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis regelmäßig – pro Jahr – zu berichten. Die Mitteilungspflichten der Förderungswerber wurden zum Zeitpunkt der Erstellung dieser WFA in einem Ausmaß von 1.005.000,– Euro berücksichtigt.

Bei etwas mehr als der Hälfte (56 %) aller 244 Projekte wurde die Projektlaufzeit verlängert, woraus sich ein Mehraufwand für die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer begründet.

Darüber hinaus ist der Förderwerber verpflichtet, bis zum Abschluss des Vorhabens Angaben darüber zu machen, um welche derartigen Förderungen er bei einem anderen Rechtsträger nachträglich anzusuchen gedenkt. Bei BBA2020 Backhaul kamen keine Top-Up-Förderungen der Länder zur Anwendung.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Beschäftigungsdaten der Statistik Austria weisen für den Zeitraum 2008 bis 2018 ein nahezu gleichbleibendes Ausmaß an weiblichen (rd. 13 % – 2018: 40.946) und männlichen Beschäftigten (rd. 87 % – 2018: 268.202) im zu betrachtenden ÖNACE-Teilbereich „F Bau" aus. Per 2018 sind somit weit mehr Männer als Frauen beschäftigt. Dies bedeutet, dass für die Vergabe einer Leitungsposition oft mehr Männer als Frauen zur Verfügung stehen. Ausgangspunkt bei der Erstellung dieser WFA waren 774 weibliche sowie 15.758 männliche Beschäftigte, und das Durchschnittseinkommen lag bei weiblichen Beschäftigten bei 16.724,– Euro das der männlichen bei 22.806,– Euro in den (potenziell) begünstigten Institutionen/Bereichen.

Nach dem allgemeinen Einkommensbericht des RH 2020 stiegen die mittleren Jahreseinkommen der unselbstständig Erwerbstätigen für Frauen von 14.551 EUR im Jahr 1998 auf 22.808 EUR im Jahr 2019 und damit relativ gesehen geringfügig stärker als jene der Männer, die von 24.006 EUR auf 35.841 EUR anwuchsen. Die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate der Bruttojahreseinkommen der Frauen betrug 2,2 %, während die Männereinkommen im Schnitt um 1,9 % wuchsen. Besonders in den Jahren ab 2009 war für Frauen ein höherer Anstieg der mittleren Bruttojahreseinkommen zu verzeichnen als für Männer. In Summe führte dies aber dennoch zu keiner wesentlichen Veränderung der relativen Einkommenssituation der Frauen. Im Jahr 1998 betrug das Bruttojahreseinkommen der Frauen 60,6 % des Medianeinkommens der Männer. Dieser Wert sank in der Folge bis zum Jahr 2008 auf 59,1 %. Im Jahr 2019 erreichte das mittlere Einkommen der Frauen 63,6 % des Vergleichswerts der Männer.

Durch die geförderten Breitband-Ausbauvorhaben der Maßnahme wird die digitalen Kluft zwischen Stadt und Land reduziert. Diese Entwicklungen standen jedoch in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Maßnahme.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Bis zum Ablauf von SA.41175 per 31.12.2020 wurden insgesamt sechs Ausschreibungen von BBA2020 Backhaul durchgeführt. Es erfolgte keine Prolongation für dieses Instrument.

Die seit 2015 erfolgten Ausschreibungen waren von einer regen Teilnahme der Förderungswerber gekennzeichnet, und teilweise überzeichnet. Dadurch konnten nicht alle zur Förderung empfohlenen Anträge gewährt werden.

Auf Basis der Zahlen von Ende 2020 wurden in den sechs BBA2020 Backhaul Ausschreibungen in Summe 244 Projekte an 28 Förderungsnehmer in einem Gesamtausmaß von 112,7 Mio. Euro gewährt. Davon wurden bereits knapp ein Drittel der Projekte abgeschlossen.

Aus den periodisch übermittelten Statistiken der Abwicklungsstelle ist ein kontinuierlicher Ausbau- sowie Auszahlungsfortschritt zu ersehen. Zudem wurden an den Phasenübergängen des Masterplans zwei externe Evaluierungen für den Zeitraum 2015/2016 sowie 2017/2018 durch das Bieterkonsortium WIK GmbH und WIFO GmbH durchgeführt.

Die WIK/WIFO-Evaluierungen sprechen von einer Hebelwirkung der Initiative Breitband Austria 2020, wie folgt: „Für die bewilligte Förderung in Phase 2 in Höhe von 268 Mio. € wurden Investitionen in Höhe von (mindestens) 618 Mio. € initialisiert. Insofern gibt es einen Multiplikator von 2,3 der Förderungsmittel bezogen auf die dadurch initialisierten Investitionen."

Zudem werden einerseits auf der Webseite des BMLRT Aufstellungen wie zum anderen durch den Breitbandatlas die geografischen Details zu den geförderten Ausbauvorhaben dargestellt.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Breitbandatlas
www.breitbandatlas.gv.at

Evaluierungsberichte
www.bmlrt.gv.at/telekommunikation-post/breitband/publikationen/evaluierung.html

State Aid SA.41175 (2015/N) – Austria Broadband Austria 2020 – C(2015) 9686 final
ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_41175

Breitband Austria 2020 Access – Förderung der räumlichen Ausdehnung (Coverage) von Breitband-Hochleistungszugängen

9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR

Finanzjahr 2015

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Zielsetzung von BBA2020 Access ist eine wesentliche Verbesserung der Breitbandverfügbarkeit in jenen Gebieten Österreichs, die nicht innerhalb von drei Jahren entsprechend über den Marktwettbewerb erschlossen werden. In diesen Gebieten sollen Investitionen in den zukunftsfähigen Ausbau von NGA-Netzen gefördert werden, die den Vorleistungsmarkt bei gleichzeitiger Sicherstellung des Wettbewerbs am Endkundenmarkt beleben. Dadurch ist eine maßgebliche Erhöhung der Verfügbarkeit von ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen zu erwarten. Neben dem Einsatz nationaler Finanzmittel stehen für den Breitbandausbau im Zusammenhang mit der Europa 2020-Strategie auch Mittel aus den Struktur- und Investitionsfonds der Europäischen Union – im konkreten Fall des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER – das österreichischen Programm für ländliche Entwicklung 2014–2020 – LE14–20) – zur Verfügung, die im Rahmen dieser Sonderrichtlinie bezeichnet mit BBA2020 Access/ELER zum Einsatz kommen. EU-Mittel aus dem ELER-Fonds werden mit Bundes- und Landesmitteln kumuliert, und die Gewährung des Bundeszuschusses erfolgt dabei unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Bundesland unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie dem Förderungswerber einen Landeszuschuss im selben Ausmaß wie der Bund gewährt und die Landesmittel zeitgerecht bereitstellt.

Damit steht das Förderungsinstrument auf nationaler Ebene in unmittelbarem Zusammenhang mit den Inhalten der Breitbandstrategie 2020 aus dem Jahr 2014 sowie in der Sicherstellung einer österreichweit flächendeckenden technologieneutralen Breitband-Versorgung des Kapitels „Digitalisierung & Innovation“ im Regierungsprogramm 2020–2024 „Aus Verantwortung für Österreich“ .

Auf internationaler Ebene verknüpft es sich eng mit den Zielsetzungen ausgedrückt in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Eine Digitale Agenda für Europa“ KOM(2010)245 endgültig und insbesondere darin mit dem Themenkreis „schneller und ultraschneller Internetzugang“ und der zugehörigen Schlüsselaktion 8 (der Förderung von Investitionen in wettbewerbsbestimmte NGA-Netze).

Infolge der angestrebten Förderung zur Errichtung passiver physischer Breitband-Infrastrukturen ergibt sich weiter ein direkter Zusammenhang mit der SDG-Zielsetzung 9.c, um den Zugang zur Informations- und Kommunikationstechnologie erheblich zu erweitern sowie anzustreben, und so einen allgemeinen und erschwinglichen Zugang zum Internet bereitzustellen (konkreter Indikator: Anteil der Internet-Nutzung durch die betreffende Bevölkerung).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMVIT-UG 41-W2:
Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2015-BMLFUW-GB42.02-M1:
Umsetzung des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007–2013 (Ausfinanzierungszeitraum im Rahmen von n+2) sowie Vorbereitung und Beginn der Umsetzung des neuen Programms 2014–2020

Problemdefinition

Der Ausbau von Breitbandhochleistungsinfrastrukturen zur Versorgung von Haushalten und Unternehmen hat enormen Einfluss auf die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung Österreichs. ein flächendeckender Ausbau mit ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen (mind. 100 MBit/s) würde nach Berechnungen der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus 2011 etwa 5,6 Mrd. Euro erfordern, was durch die österreichischen Infrastrukturbetreiber alleine nicht aufgebracht werden kann. Weiteres investieren marktwirtschaftlich organisierte Unternehmen ausschließlich in den Regionen, in denen eine ausreichende Nachfrage existiert. Dies führt zu einem Marktversagen in weiten Teilen Österreichs.

Das Ziel des flächendeckenden Breitbandausbaues trotz geringerer Mittel als jener die von der Europäischen Investitionsbank angenommen werden, kann dennoch erreicht werden, da von der Anwendung verschiedener Technologien ausgegangen wird.

Förderungen sollen Investitionen anregen und den Wettbewerb beleben, was entsprechend der „Breitbandstrategie 2020" zu einer nahezu flächendeckenden Verfügbarkeit mit ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen beitragen soll. Förderungen wenden sich in der Regel an Netzinvestoren bzw. Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze.

Im Jahr 2017 bestand eine 76,9 %ige (70,2 % im Jahr 2015) Verfügbarkeit bei schnellen Internetzugängen (30 Mbit/s) in Österreich. Vergleichsweise haben führende Länder wie z. B. Belgien oder Niederlande bereits eine nahezu flächendeckende Versorgung. Die Verfügbarkeit mit ultraschnellen Zugängen (mind. 100 Mbit/s) lag in Österreich im Jahr 2017 bei 49,75 % (44,5 % im Jahr 2015).

Die Breitbandstrategie 2020 mit der Zielsetzung des nahezu flächendeckenden Ausbaus der Verfügbarkeit von Zugängen mit über 100 Mbit/s bis 2020 ist mittelweile auch Inhalt der „Digital Roadmap", die bis 2025 den Weg zur „Gigabit-Gesellschaft" vorzeichnet. Der sich in Entwicklung befindliche Mobilfunkstandard 5G wird dabei eine Schlüsseltechnologie darstellen. Höhere Datenraten, eine geringe Latenz und eine hohe Dichte an Endgeräten sollen eine Vielzahl neuer Geschäftsmodelle ermöglichen.

Zur Entwicklung bzw. Anpassung der Förderungsmaßnahmen dienten die „Breitbandleitlinien" der Europäischen Kommission, die maßgeblich auf Transparenz, Zugangsoffenheit und Technologieneutralität abstellen, als Richtschnur. Förderungen sollen demnach zur Entstehung neuer Infrastrukturen führen, die sonst nicht geschaffen würden. Sie sollen ein Mehr an Kapazität und Geschwindigkeit auf den Breitbandmarkt bringen, und sie können zu niedrigeren Preisen, einer größeren Auswahl, besserer Versorgungsqualität und verstärkter Innovationstätigkeit beitragen.

Die Breitbandstrategie 2020 und die Sonderrichtlinien sehen eine erste Zwischen-Evaluierung nach Abschluss der ersten Umsetzungs-Phase (2015/2016) vor. Dies wurde 2016 vom Nationalrat ebenfalls bekräftigt. Bei der Beauftragung eines externen Expertenkonsortiums (WIK/WIFO) 2017 ging es insbesondere um die Prozessanalyse und um die Abstimmung der einzelnen Programme, sowie um die Effizienz der Abwicklung der Fördermaßnahmen.

Das Ergebnis der Zwischen-Evaluierung zeigt, dass die im Masterplan festgelegte und durch die Ausschreibungen verfolgte Umsetzung geeignet ist, das Ziel, ganz Österreich mit mindestens 100 Mbit/s schnellem Internet zu versorgen, auch tatsächlich zu erreichen.

Nach Implementierung von Phase 1 des Masterplanes können durch die Förderungen insgesamt ca. 30 % der zum Start der Förderprogramme etwa 1,9 Mio. (NGA) förderungsfähigen unversorgten Haupt- und Nebenwohnsitze nun neuversorgt werden, wenn die geförderten Projekte investiv umgesetzt sind.

Bezogen auf die früher üblichen Investitionen im österreichischen TK-Sektor sind die damit initialisierten Investitionen erheblich. Durch die Förderung kann dadurch das im internationalen Vergleich eher geringe Niveau der TK-Investitionen in Österreich (deutlich) angehoben werden.

Ziele

Ziel 1: Verfügbarkeit von Next Generation Access Netzen (NGA-Netzen) mit Datenraten >100 Mbit/s nahezu flächendeckend

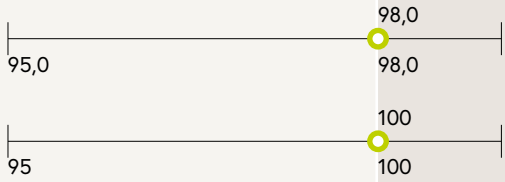

Anteil Haushalte mit Breitband-Hochleichtungszugang [%]

Bandbreite pro versorgter Einheit [Mbit/s]

Maßnahmen

1. Erlassung der Sonderrichtlinie Breitband Austria 2020 – Access (2015)	Beitrag zu Ziel 1
2. Anpassung der Sonderrichtlinie Breitband Austria 2020 – Access (2017)	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**0**	**1.131**	**14.035**	**83.178**	**108.291**	**206.635**
Plan	0	100.000	80.000	80.000	80.000	340.000
Nettoergebnis	**0**	**-1.131**	**-14.035**	**-83.178**	**-108.291**	**-206.635**
Plan	0	-100.000	-80.000	-80.000	-80.000	-340.000

Erläuterungen

Transferaufwand (= operative Mittel Access)

- 2016: 0
- 2017: 13.268.223
- 2018: 81.000.000
- 2019: 105.742.618

Zu den Abweichungen bei den Planwerten im Vergleich zu den Istwerten ist Folgendes anzumerken:

Beim Erstellen der WFAs ist man bei den Werten von den geplanten Verpflichtungen des ehem. BMVIT im Zuge der Breitbandinitiative ausgegangen.

Im Jahr 2015 fanden erst die ersten Ausschreibungen zu den Förderungsprogrammen von BBA2020 statt, da die Förderungsmittel erst 2015 aufgrund der Entscheidung im Rechtsverfahren VwGH 4. Dezember 2014, 2013/03/0149 verfügbar waren. Die für diesen Verwendungszweck vorgesehenen Förderungsmittel befanden sich im Jahr 2015 noch in der Rücklage. Die Werte entsprachen den geplanten Verpflichtungen.

Es erfolgten im Jahr 2015 keine Auszahlungen, da Förderungsmittel laut Rahmenvertrag nur aufgrund des gegebenen Mittelbedarfs, der sich wiederum aus den abgeschlossenen Verträgen zu den eingereichten Projekten ergibt, angefordert werden dürfen. Die Auszahlung der Förderungsmittel an die Förderungsnehmer erfolgt aber erst nach Abrechnung der Projekte (ausgenommen Startraten). Dabei ist zu bedenken, dass die geförderten Breitbandausbauprojekte eine Laufzeit von zumeist drei Jahren haben und sie erst dann abgerechnet werden können, wodurch sich die Verzögerungen bei den Auszahlungen ergeben. Da im Jahr 2015 jedoch erst der Start der Ausschreibungen war, kam es zu den ersten Auszahlungen operativer Mittel erst im Jahr 2016. Auch in den Folgejahren ergaben sich aus o.a. Grund Verzögerungen bei den Auszahlungen.

Weitere Änderungen gegenüber den Planwerten ergaben sich aufgrund des Übergangs des Förderungsprogrammes AT:net vom ehem. BMVIT an das BKA.

Mit dem Förderungsprogramm konnten auch EU-Mittel aus dem Bereich ELER Laufzeit 2014–2020 angesprochen werden. Insgesamt standen von Seiten der EU 26,7 Mio. € zur Verfügung, zu deren Abholung national 26,5 Mio. € erforderlich waren. Diese nationalen Mittel waren zu gleichen Teilen von Bund und Land aufzubringen. Die Bundesmittel in Höhe von insgesamt 13,254 Mio. € kamen aus der Breitbandmilliarde.

Die ELER Mittel in Höhe von € 13.341.718,00 wurden von der FFG als Abwicklungsstelle aus den bereits an die FFG vom Bund ausbezahlten Mitteln für Access 2.AS an die AMA bezahlt und vermindern somit die Höhe der für Access bereits ausbezahlten Gesamtmittel um diesen Betrag. Daraus ergibt sich, dass die gesamten Bundes-ELER Mittel bereits an die Abwicklungsstelle ausbezahlt wurden, die Anforderung für Access 2. AS erhöht sich hingegen um den Wert der ELER Mittel.

Die Auszahlung des Landesanteiles ist ebenfalls bereits in gleicher Höhe erfolgt.

Bei den Transferzahlungen handelt sich um Auszahlungen, die vom Bund an die FFG als Abwicklungsstelle erfolgt sind.

Werkleistungen (= Abwicklungskosten, Abwicklungskosten DIA, Werkleistungen, RTR Erstattungsbetrag, 5G-Playground)

Bei den Werkleistungen ging man bei Erstellung der WFA von den zur Abwicklung der Förderungen anfallenden Abwicklungskosten sowie von Kosten für bewusstseinsbildende Begleitmaßnahmen aus, welche im Sinne des Masterplans zur Breitbandförderung zur Verbesserung des Wissens über Chancen und Risiken von Breitbandtechnologien beitragen sollen, wie beispielsweise in Auftrag gegebene Werkleistungen zur Erstellung von Studien. Sowohl Abwicklungskosten als auch Kosten für begleitende Maßnahmen wurden mit max. 2 % der Förderungskosten nominiert. Die Abrechnung der Abwicklungskosten erfolgt jährlich über alle Programme. Die Aufteilung der bisher angefallenen administrativen Kosten auf die Programmlinien kann laut der Abwicklungsstelle wie folgt getroffen werden (Datenstand 18.1.2021):

- Access 69 %
- Backhaul 13 %
- Leerrohr 15 %
- Connect 3 %

1. Abwicklungskosten für Access, Backhaul, Leerrohr und Connect:

2016: 1.567.016,14 gesamt, Anteil Access: 1.081.241,14 (69 %)

2017: 1.050.000,00 gesamt, Anteil Access: 724.500,00 (69 %)

2018: 2 813 801,25 (beinhaltet auch die Überweisung 4.Qu. 2017) gesamt, Anteil Access: 1.941.522,86 (69 %)

2019: 2.332.837,27 gesamt, Anteil Access: 1.609.657,71 (69 %)

2020: 2.857.209,62 gesamt, Anteil Access: 1.971.474,63 (69 %)

Die meisten der unten angeführten Werkleistungen betrafen, wie aus den Ausführungen ersichtlich ist, alle BBA2020 Programme. Die Kosten müssen daher anteilsmäßig auf die 4 Programmlinien Access, Backhaul, Leerrohr und Connect aufgeteilt werden. Jene, die einem bestimmten Programm zugeordnet werden konnten, werden auch bei der Evaluierung nur bei diesem Programm berücksichtigt.

2. Werkleistungen:

2016: 243 978,92 (Kundmachungen Wr. Zeitung betr. Access, Backhaul 242,46 und Leerrohr 242,46 , Alladin Webhosting 1.800,00 Pauschalsumme für Wartung, Planungsleitfaden Loibner betr. Leerrohr 42.000,00, begl. Maßnahmen für BB-Büro und Overheadkosten d. Abwicklungskosten 199.694,00)

Werkleistungen Anteil Access: 121,23 + 450,00 + 49.923,50 = 50.494,73

2017: 139 632,81 (Kundmachung Wr. Zeitung betr. Connect 290,95, Webhosting Alladin 1.800,00; 1.200,00; 600,00, Planungsleitfaden Loibner betr. Leerrohr 1.440,00, WIK Evaluierung 3.360,00; 1.298,70; 57.000; 57.000,00; 4.017,22 AMA/ELER 11.625,90)

Werkleistungen Anteil Access: 900,00 + 30.668,98 + 11.625,90 = 43.194,88

2018: 19 162,21 (Handelsw. Zur unentgelt. Abgabe = Druckkosten 939,60; 960,00; 889,20 Kundmachungen Wr. Zeitung betr. Leerrohr 290,65; 242,46, Planungsleitfaden Loibner betr. Leerrohr 15.840,00)

Werkleistungen Anteil Access: 697,20

2019: 21 386,16 (shmp betr. Verhandlungsverfahren Evaluierung 15.581,56; 5.804,60)

Werkleistungen Anteil Access: 5.346,54

2020: 94.140,00 (WIK Evaluierung 81.000,00, Kommunalnet 13.140,00)

Werkleistungen Anteil Access: 23.535,00

Nicht vorhersehbar bei der Erstellung der WFA war die Finanzierung der Abwicklungskosten für die Digitalisierungsagentur, die Finanzierung des RTR Erstattungsbetrages sowie die Finanzierung von 5G-Playground als Kosten, die nicht mit den Förderprogrammen BBA2020 in Zusammenhang stehen. Da es sich jedoch um Mittel aus der BB-Milliarde handelt, sind sie als Ausgaben zu berücksichtigen und anteilsmäßig auf alle Programme aufzuteilen.

3. Abwicklungskosten DIA

2018: 150.000,00 Anteil Access: 37.500,00

2019: 2.361.115,63 Anteil Access: 590.278,91

2020: 932.845,98 Anteil Access: 233.211,50

4. 5G Playground

2018: 800.000,00 (verbucht unter WL) Anteil Access: 200.000,00

5. RTR Erstattungsbetrag

2019: 1.382.496,48 Anteil Access: 345.624,12

2020: 1.115.512,19 Anteil Access: 278.878,05

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Von den Förderungsnehmern der Initiative Breitband Austria 2020 wurde in einem überwiegenden Ausmaß die Maximalgrenze des Förderungssatzes (65 %) ausgeschöpft – siehe dazu die WIK/WIFO-Evaluierung 2015/2016 und 2017/2018 sowie den jährlich veröffentlichten Breitband-Evaluierungsbericht des BMLRT. Insbesondere waren alle Ausschreibungen von BBA2020 Access überzeichnet, was auf einen intensivierten Ausbau und Investitionsbedarf schließen lässt.

Nach den Evaluierungen von WIK/WIFO für 2015/2016 und 2017/2018 ergibt sich das für die bewilligte Förderung bspw. in Phase 2 in Höhe von 268 Mio. €, Investitionen in Höhe von (mindestens) 618 Mio. € initialisiert wurden. Insofern gibt es einen Multiplikator von 2,3 der Förderungsmittel bezogen auf die dadurch initialisierten Investitionen der Förderungsnehmer. Die Investitionen wurden von österreichischen Telekommunikationsbetreibern getätigt, und zeigen ebenso indirekte Effekte auf Bauunternehmungen, Materialhersteller sowie Zulieferunternehmen.

Infolge der initialisierten Investitionen verbessert sich das gesamtwirtschaftliche Arbeitsangebot bzw. die Arbeitsnachfrage auch in entlegenen ländlichen Regionen.

Auf Basis der Auswertungen zu den Effekten des IKT-Sektors auf das BIP ist ein Beitrag – wenn auch in geringem Ausmaß – durch die initialisierten Investitionen angezeigt.

Unternehmen

Die Förderleistung des Bundes im Rahmen der Sonderrichtlinie bewirkt eine Erhöhung der Fremdmittel. Der Förderungssatz ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen Investitionskostenzuschuss und förderungsfähigen Projektkosten. Förderungen des Bundes können im Rahmen der Sonderrichtlinie von BBA2020_Access maximal 65 % der förderungsfähigen Projektkosten bzw. für BBA2020_Access/ELER (LE14–20) bis zu 75 % betragen. Auswirkungen auf die Kosten der Unternehmen ergeben sich insofern, als die Förderung unter der Voraussetzung einer angemessenen Eigenleistung des Förderungswerbers erfolgt.

Die Gesamtsumme an Projektkosten vertraglich geförderter Vorhaben im Förderungsprogramm BBA2020_Access liegt bei etwas mehr als 1,075 Mrd. Euro. Im Schnitt liegt der Förderungssatz über alle Projekte von BBA2020_Access bei rund 58 %, wobei überwiegend ein Satz von 50 % bzw. 65 % für jeweils knapp die Hälfte der Projekte vorliegt. Für geförderte Vorhaben von BBA2020_Access/ELER ergibt sich fast durchgehend ein Satz von 75 %. In externen Evaluierungen durch das Konsortium WIK-Consult GmbH und WIFO für die Phase 1 (2015/2016) sowie Phase 2 (2017/2018) wird ein Multiplikator der Förderungsmittel aus der Breitbandinitiative bezogen auf die dadurch initialisierten Gesamtinvestitionen der Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber in Höhe von 2,5 (2015/2016) bzw. 2,3 (2017/2018) ausgewiesen.

Die Einführung von Startraten im Ausmaß von 25 % der gewährten Förderung ab der 3. Ausschreibung von BBA2020_Access erbrachte beginnend des Jahres 2018 eine Erleichterung der Eigenkapitalaufbringung.

Aufgrund der Förderung sind gesteigerte Umsätze der geförderten Unternehmen zu erwarten. Jedoch sind solche Effekte infolge der langen Projektumsetzungs-Zeiten zum momentanen Zeitpunkt nicht seriös evaluierbar. Der extern durchgeführte Evaluierungsbericht für die Phase 2 (2017/2018) ergänzt dazu: „In den meisten Förderungsfällen steht die vollständige Einbringung der Förderung in abgeschlossene Investitionen noch aus. Erst diese entfalten aber die intendierten (bzw. unerwünschten Kollateral-) Effekte im Markt. Von daher kann die Wirkungsanalyse der Förderungsmaßnahmen derzeit erst eingeschränkt nach den methodischen Vorgaben der Kommission erfolgen."

Verwaltungskosten für Unternehmen

Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen beziehungsweise vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, der Abwicklungsstelle oder der haushaltsführenden Stelle unverzüglich und aus eigener Initiative mitzuteilen. Zudem sind Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer verpflichtet, über die Durchführung der Leistung mittels Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis regelmäßig – pro Jahr – zu berichten. Die Mitteilungspflichten der Förderungswerber wurden zum Zeitpunkt der Erstellung dieser WFA in einem Ausmaß von 885.000,– Euro berücksichtigt.

Bei knapp der Hälfte (48 %) aller 474 Projekte wurde die Projektlaufzeit verlängert, woraus sich ein Mehraufwand für die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer begründet.

Darüber hinaus ist der Förderwerber verpflichtet, bis zum Abschluss des Vorhabens Angaben darüber zu machen, um welche derartigen Förderungen er bei einem anderen Rechtsträger nachträglich anzusuchen gedenkt. Für den Austausch von Datenmaterial über mögliche Top-Up-Förderungen der Länder im direkten Zusammenhang mit geförderten Projekten von BBA2020_Access wurden von der Abwicklungsstelle eigene Verträge mit den Länder abgeschlossen. BBA2020_Access weist für knapp 11 % der insgesamt 474 geförderten Projekten Top-Up-Förderungen der Länder aus.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Beschäftigungsdaten der Statistik Austria weisen für den Zeitraum 2008 bis 2018 ein nahezu gleichbleibendes Ausmaß an weiblichen (rd. 13 % – 2018: 40.946) und männlichen Beschäftigten (rd. 87 % – 2018: 268.202) im zu betrachtenden ÖNACE-Teilbereich „F Bau" aus. Per 2018 sind somit weit mehr Männer als Frauen beschäftigt. Dies bedeutet, dass für die Vergabe einer Leitungsposition oft mehr Männer als Frauen zur Verfügung stehen. Ausgangspunkt bei der Erstellung dieser WFA waren 37.365 weibliche sowie 256.362 männliche Beschäftigte, und das Durchschnittseinkommen lag bei weiblichen Beschäftigten bei 20.229,– Euro das der männlichen bei 28.953,– Euro in den (potenziell) begünstigten Institutionen/Bereichen.

Nach dem allgemeinen Einkommensbericht des RH 2020 stiegen die mittleren Jahreseinkommen der unselbstständig

Erwerbstätigen für Frauen von 14.551 EUR im Jahr 1998 auf 22.808 EUR im Jahr 2019 und damit relativ gesehen geringfügig stärker als jene der Männer, die von 24.006 EUR auf 35.841 EUR anwuchsen. Die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate der Bruttojahreseinkommen der Frauen betrug 2,2%, während die Männereinkommen im Schnitt um 1,9% wuchsen. Besonders in den Jahren ab 2009 war für Frauen ein höherer Anstieg der mittleren Bruttojahreseinkommen zu verzeichnen als für Männer. In Summe führte dies aber dennoch zu keiner wesentlichen Veränderung der relativen Einkommenssituation der Frauen. Im Jahr 1998 betrug das Bruttojahreseinkommen der Frauen 60,6% des Medianeinkommens der Männer. Dieser Wert sank in der Folge bis zum Jahr 2008 auf 59,1%. Im Jahr 2019 erreichte das mittlere Einkommen der Frauen 63,6% des Vergleichswerts der Männer.

Durch die geförderten Breitband-Ausbauvorhaben der Maßnahme wird die digitalen Kluft zwischen Stadt und Land reduziert. Diese Entwicklungen standen jedoch in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Maßnahme.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Bis zum Ablauf von SA.41175 per 31.12.2020 wurden insgesamt sechs Ausschreibungen von BBA2020 Access sowie zwei Ausschreibungen von BBA2020 Access/ELER (LE2014–2020) durchgeführt. Bedingt der COVID-19 Pandemie erfolgte eine Prolongation des Förderungsprogrammes um zwei weitere Jahre mit Beschluss „State Aid SA.58261 (2020/N) – Austria Broadband Austria 2020 Prolongation – C(2020) 9161 final“ am 14.12.2020.

Die seit 2015 erfolgten Ausschreibungen waren von einer regen Teilnahme der Förderungswerber gekennzeichnet, und im überwiegend starken Ausmaß überzeichnet. Dadurch konnten nicht alle zur Förderung empfohlenen Anträge gewährt werden. Somit wurden insbesondere bei den zuletzt durchgeführten Ausschreibungen die verbliebenen Ausbauvorhaben in Reservelisten aufgenommen.

Auf Basis der Zahlen von Ende 2020 wurden in den sechs BBA2020 Access Ausschreibungen sowie den zwei BBA2020 Access+ELER Ausschreibungen in Summe 474 Projekte an 44 Förderungsnehmer mit einem Gesamtausmaß von 653,2 Mio. Euro gewährt. Aus den periodisch übermittelten Statistiken der Abwicklungsstelle ist ein kontinuierlicher Ausbau- sowie Auszahlungsfortschritt zu ersehen. Zudem wurden an den Phasenübergängen des Masterplans zwei externe Evaluierungen für den Zeitraum 2015/2016 sowie 2017/2018 durch das Bieterkonsortium WIK GmbH und WIFO GmbH durchgeführt.

Die WIK/WIFO-Evaluierungen sprechen von einer Hebelwirkung der Initiative Breitband Austria 2020, wie folgt: „Für die bewilligte Förderung in Phase 2 in Höhe von 268 Mio. € wurden Investitionen in Höhe von (mindestens) 618 Mio. € initialisiert. Insofern gibt es einen Multiplikator von 2,3 der Förderungsmittel bezogen auf die dadurch initialisierten Investitionen.“

In den periodischen Berichten der Abwicklungsstelle wird über den kontinuierlichen Ausbau- sowie Auszahlungsfortschritt informiert. Zudem werden einerseits auf der Webseite des BMLRT Aufstellungen wie zum anderen durch den Breitbandatlas die geografischen Details zu den geförderten Ausbauvorhaben dargestellt.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

State Aid SA.41175 (2015/N) – Austria Broadband Austria 2020 – C(2015) 9686 final
ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_41175

Evaluierungsberichte
www.bmlrt.gv.at/telekommunikation-post/breitband/publikationen/evaluierung.html

Breitbandatlas
www.breitbandatlas.gv.at

State Aid SA.58261 (2020/N) – Austria Broadband Austria 2020 Prolongation – C(2020) 9161 final
ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_58261

Geförderte Projekte von BBA2020
www.bmlrt.gv.at/telekommunikation-post/breitband/breitbandfoerderung/breitbandaustria2020/projekte.html

Bundeswasserbauverwaltung – Schutzwasserwirtschaft

Finanzjahr 2016

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
In Übereinstimmung und Erfüllung der Vorgaben des EU Rechts wird der Schutz der Bevölkerung in Österreich vor Naturkatastrophen ständig verbessert und aufrecht erhalten.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2016-BMLFUW-UG 42-W1:
Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und der Lebensräume vor den Naturgefahren Hochwasser, Lawinen, Muren, Steinschlag und Hangrutschungen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2016-BMF-GB44.02-M3:
Durch den Katastrophenfonds werden Vorbeugungsmaßnahmen gegen Naturkatastrophen finanziert

Problemdefinition

Die Schutzwasserwirtschaft als Teilbereich der Wasserwirtschaft ist die Regelung und Gestaltung des oberirdischen Abflusses, um den Schutz des Menschen mit seinem Lebens-,Siedlungs- und Wirtschaftsraum und von Kulturgütern sowie die Erhaltung und den Schutz der Gewässer mit den Hochwasserabflussgebieten und den durch die Gewässer unmittelbar beeinflussten Räumen sicherzustellen.

Rechtliche Grundlagen: Den übergeordneten Rahmen gibt das Wasserrechtsgesetz 1959 vor. In technischer Hinsicht sind das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 und die Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T) gemäß §3 Abs. 2 WBFG, Fassung 2016 die Grundlagen. Die Abwicklung der Geschäfte der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) (Anwendungsbereich WBFG) erfolgt gem. Art 17 B-VG 1920 im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes. Die BWV ist die staatliche Organisation zur Betreuung der Fließgewässer (außer Wildbächen und Wasserstraßen) und zur Durchführung der Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft.

Die förderbaren Maßnahmen der Bundeswasserbauverwaltung sind im WBFG 1985 definiert.

Die Bundeswasserbauverwaltungen erhalten die antragsgegenständlichen Bundesmittel auf Basis eines Jahresarbeitsprogramms. Als dessen verwaltungstechnische Grundlage dient seit 2014 die Projektdatenbank der KPC.

Schutzwasserwirtschaftliche Maßnahmen haben das Ziel, den Menschen und seinen Wirtschaftsraum zu schützen. Schützenswert sind Bauten im gewidmeten Bau- und Betriebsgebiet, Infrastrukturanlagen und erhaltenswerte Einzelbauten.

Die Schutzziele werden unter Berücksichtigung einzugsgebietsbezogener Betrachtung der Gewässer unter Beachtung folgender Grundsätze erreicht:

- Vermeidung aller abflussverschärfenden und erosionsfördernden Maßnahmen
- Unterstützung aller natürlichen Möglichkeiten des Hochwasserrückhaltes
- Erhaltung vorhandener natürlicher bzw. Reaktivierung verloren gegangener natürlicher Abfluss- und Retentionsräume
- Berücksichtigung der Vorgaben bezüglich der gewässerökologischen Ziele gem. WRG 1959
- Sicherstellung einer Gewässerinstandhaltung und Gewässerpflege

Die förderbaren Maßnahmen der BWV sind in den entsprechenden Paragraphen §§ des WBFG definiert.

Die laufende Absicherung der Schutzziele erfolgt im Rahmen eines integralen Hochwasserschutzmanagements mit folgendem Ablauf:

- Vorsorge (Flächenvorsorge und Verhaltensvorsorge bis zur Absiedelung)
- Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Schutzmaßnahmen

- Bewältigung von Hochwasserereignissen (technischer Hochwasserschutz, liegt als Katastrophenschutz im Wesentlichen in Länderkompetenz)
- Nachsorge
- Bewusstseinsbildung

Den schutzwasserwirtschaftlichen Planungen und Projektierungen wird als Größenwert des Schutzbedürfnisses im Allgemeinen die Gewährleistung eines Schutzes bis zu Hochwasserereignissen mit 100-jährlicher Häufigkeit (HQ100) zugrunde gelegt.

Weiters ist bei allen Hochwasserschutzprojekten eine Betrachtung für Restrisiko (Versagen von Hochwasserschutzbauwerken und -anlagen) durchzuführen.

Der Vergleich der Hochwasserereignisse 2002 bis 2016 zeigt, dass bei vergleichbaren Ereignissen die Schäden hauptsächlich aufgrund inzwischen getroffener Hochwasserschutzmaßnahmen auf mehr als Viertel gesunken sind.

Als Faustregel für den volkswirtschaftlichen Nutzen kann gesagt werden, dass mit jedem Euro, der für Schutzmaßnahmen ausgegeben wird, zumindest Schäden im Mittel von rd. doppelter Höhe vorsorglich verhindert werden können, wobei in städtischen Gebieten der Nutzen-Kostenfaktor weit höher liegt als in ländlichen Gebieten (Streusiedlungen). Beispielhaft wurde ein Nutzen-Kostenverhältnis für die Hochwasserschutzmaßnahmen Bründlbach in Graz von 17,1 und für die Maßnahme Schöcklbach von rd. 15,0 ermittelt; für die Hochwasserschutzmaßnahmen in den ländlichen Bereichen Gleisdorf beziehungsweise Groß St. Florian wurden Nutzen-Kostenwerte von 2,7 bzw. 1,39 errechnet.

Weiters ist die Erhaltung und Erneuerung des bereits bestehenden Bestandes an Hochwasserschutzbauten eine wichtige Aufgabe für die nachhaltige Sicherheit. Derzeit werden von den vorhandenen finanziellen Mitteln dazu etwa 28 % aufgewendet, wobei dieser Anteil steigend ist.

Die EU-Hochwasserrichtlinie (Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, 2007/60/EG) trat am 26. November 2007 in Kraft. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion Wasser ist mit der fachlichen Umsetzung dieser Richtlinie befasst. Diese sieht in der strategischen Hochwasserschutzplanung einen Drei-Stufen-Ansatz vor:

- Vorausschauende Bewertung des Hochwasserrisikos
- Erstellung von Gefahrenkarten und Risikokarten
- Pläne für das Hochwasserrisikomanagementliegen vor

Diese drei Arbeitsschritte werden alle sechs Jahre wiederholt. Im Rahmen der Umsetzung der EU-Hochwasser-Richtlinie wird es daher zukünftig einheitliche Gefahrenzonen geben, auf deren Basis entsprechende konforme öffentlich zugängliche Karten erstellt werden. Mit der Hochwasserrichtlinie werden noch 2016 abgestimmte Maßnahmen und Ziele für die besonders betroffenen Gebiete vorliegen. Die Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie erfolgt koordiniert mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Ziele

Ziel 1: Errichtung und Erhaltung von Hochwasserschutzmaßnahmen

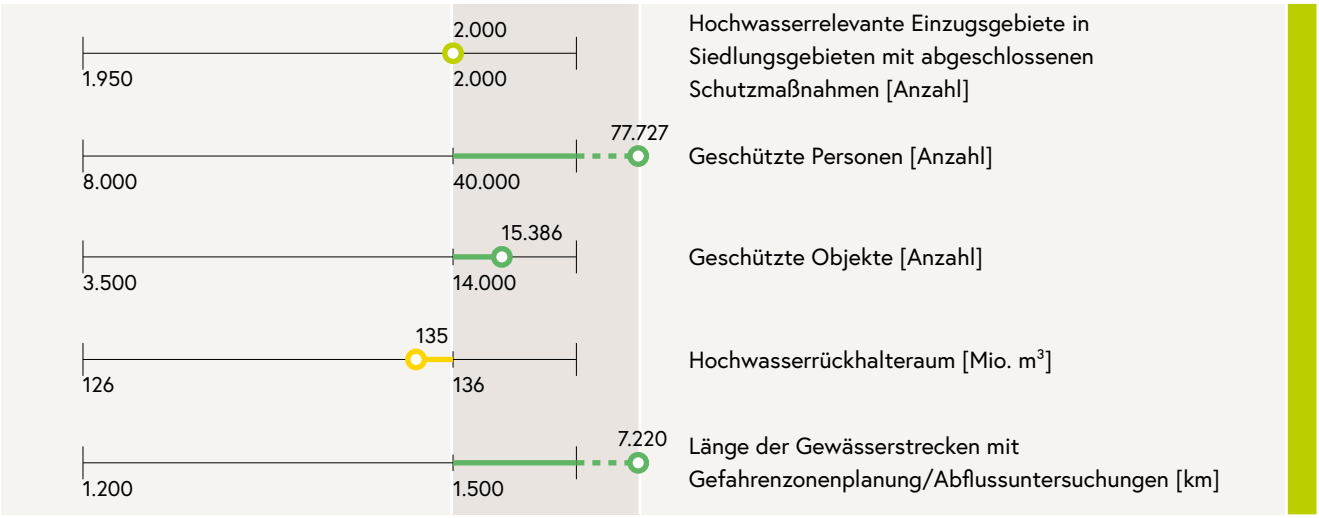

Maßnahmen

1. Schaffung zusätzlicher Schutzwirkung durch neue Maßnahmen	Beitrag zu Ziel 1
2. Schaffung von zusätzlichem Rückhalteraum	Beitrag zu Ziel 1
3. Ausweisung überschwemmungsgefährdeter Gebiete und Sicherung der für den Hochwasserabfluss und Rückhalt maßgeblichen Räume	Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**90.799**	**90.826**	**90.853**	**90.881**	**90.909**	**454.268**
Plan	90.799	90.826	90.853	90.881	90.909	454.268
Nettoergebnis	**-90.799**	**-90.826**	**-90.853**	**-90.881**	**-90.909**	**-454.268**
Plan	-90.799	-90.826	-90.853	-90.881	-90.909	-454.268

Erläuterungen
Die finanziellen Auswirkungen sind größtenteils prognosegemäß eingetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja
Covidbedingt mussten Umschichtungen vorgenommen werden.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft
Durch die Reduktion von Hochwassergefahren werden Arbeitsplätze geschützt bzw. deren Neuschaffung ermöglicht. Dies trägt in den betroffenen Gebieten maßgeblich zur Wirtschaftsleistung bei.

Unternehmen
Einerseits werden Unternehmen geschützt, andererseits durch Planungs- und Baumaßnahmen vorwiegend lokale und regionale Auftragnehmer beschäftigt.

Umwelt
Durch Hochwasserschutzmaßnahmen werden Überflutungen in Siedlungsräumen reduziert. Dadurch gelangen weit weniger abgeschwemmte Schadstoffe in die Gewässer und die Umwelt. Durch die Berücksichtigung hydromorphologischer Gesichtspunkte und eine aktive Verfolgung der Ziele des Gewässerschutzes im Rahmen von HWS Maßnahmen wird die Ökologie in weiten Bereichen erhalten und maßgeblich verbessert.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die gesetzten Ziele zur Verbesserung des Schutzes vor Hochwasserereignissen in kleinen und mittleren Einzugsgebieten konnte überwiegend planmäßig erreicht werden.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Die Verbesserung des Schutzes vor Hochwasserereignissen ist in großen Flussgebieten (Salzach, Inn etc.) mit der jährlichen Dotation in laufender Höhe nicht leistbar. Einzig Sonderfinanzierungen können diese Ziele gewährleisten.

Förderprogramm für Verteidigungsforschung – FORTE

Finanzjahr 2019

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Handlungsleitend sind aus Sicht des BMLRT jedenfalls die FTI-Strategie der Bundesregierung: „Potenziale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen. Der Weg zum Innovation Leader." [Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011)], die jeweiligen Regierungsprogramme, insbesondere das aktuell vorliegende Regierungsprogramm „Aus Verantwortung für Österreich 2020–2024", das „Militärstrategische Konzept 2017" des Österreichischen Bundesheeres, die „Teilstrategie-Verteidigungspolitik 2014" sowie die „Österreichische Strategie zur EU Verteidigungsforschung" vom Mai 2018 des BMLV.

Problemdefinition

Bis dato gibt es in Österreich kein genuines Forschungsförderprogramm für Verteidigungsforschung. Das österreichische Sicherheitsforschungsprogramm KIRAS schließt diese explizit aus. Auf EU-Ebene sieht der Entwurf für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen die Schaffung eines EU-Verteidigungsforschungsprogramms mit einem Budget von rd. € 500 Mio. pro Jahr vor. Die Erfahrung mit dem nationalen Sicherheitsforschungsprogramm KIRAS und dem seit 2007 laufenden EU-Sicherheitsforschungsprogramm ESRP (European Security Research Programme) hat gezeigt, dass ein nationales Förderprogramm auch ohne das Vorhandensein nationaler, thematischer „big player" (z. B. Thales, Airbus, Atos, Fraunhofer) die Erfolgsraten österreichischer Akteure auf EU-Ebene so erfolgreich erhöht, dass analog dazu auch bei der Verteidigungsforschung von positiven Rückflussquoten ausgegangen werden kann. Dadurch können sich österreichische Forscher und Unternehmen gut etablieren bzw. Wissen und Marktchancen verbessern, während die Republik, im gegebenen Fall das BMLV bzw. ÖBH den Bedarf an Innovation im Verteidigungssektor durch erfolgreiche Beteiligungen an EU- und nationalen Projekten abdecken kann.

Die Gewährleistung von „Sicherheit" ist eine gesamtstaatliche und daher ressortübergreifende Kernaufgabe im Rahmen der nationalen Umfassenden Sicherheitsvorsorge. In Analogie zum Bereich der Sicherheitsforschung, ergibt sich bei der Begegnung der anstehenden Herausforderungen und der gesetzeskonformen Aufgabenbewältigung für den verteidigungspolitischen Bereich ebenso die Notwendigkeit eines zielgerichteten Beitrages von Forschung und Entwicklung. Dies soll über die Verteidigungsforschung sichergestellt werden. Verdeutlicht wird dies insbesondere auch durch die explizite Nennung von „Verteidigung" als Forschungsthema im aktuellen Regierungsprogramm und der Verankerung in weiteren staatlichen Strategiedokumenten (z. B. Teilstrategie Verteidigungspolitik).

Nachdem sich das bestehende System der nationalen Forschungsförderprogramme bewährt hat, wird dieses System daher um ein nationales Verteidigungsforschungsprogramm FORTE erweitert. Der Bereich der Verteidigungsforschung verhält sich dabei komplementär zu den zahlreichen im zivilen/gesamtstaatlichen Bereich vorhandenen Kompetenzen, damit keine unnötigen Duplizierungen stattfinden, sondern primär das erforscht und entwickelt wird, was zur Aufgabenerfüllung des Österreichischen Bundesheeres (ÖBH) unbedingt benötigt wird.

Das unter der Programmverantwortung des BMLRT und der inhaltlichen Gestaltung des BMLV stehende österreichische Verteidigungsforschungsprogramm „FORTE" (Forschung und Technologie) unterstützt somit jene nationalen Forschungsvorhaben, die – ergänzend zum Sicherheitsforschungsprogramm KIRAS – zur gesetzeskonformen Erfüllung des gesamten (vielfältigen) militärischen Aufgabenportfolios des BMLV bzw. des Österreichischen Bundesheeres beitragen.

Auf Grund des Übergangs der Zuständigkeit vom ehemaligen BMVIT auf das nunmehrige BMLRT gibt es noch kein wirklich passendes Wirkungsziel, zu dem das Programm FORTE beitragen kann.

Ziele

Ziel 1: Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft Österreichs durch Forschungsbeiträge im wehrtechnischen Bereich

Geförderte Verteidigungsforschungsprojekte [Anzahl]

Meilenstein Erzeugen innovativer Wirkungen durch die Generierung und Bereitstellung von verteidigungspolitisch erforderlichem Wissen: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: Positionierung des österreichischen Bundesheers als Partner der Wirtschaft, außer- und universitären Forschungseinrichtungen

Einreichnungen von unterschiedlichen Akteuren [Anzahl]

Ziel 3: Verbesserung der österreichischen Teilnahmechancen am internationalen Wettbewerb zur Verteidigungsforschung (Forschungsprogramme der EU)

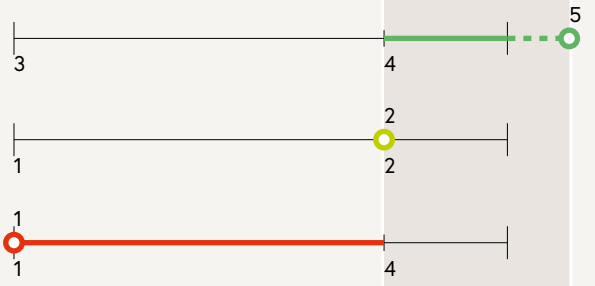

Institutionen pro Verteidigungsforschungs-Cluster [Anzahl]

Projekteinreichungen pro Verteidigungsforschungs-Cluster [Anzahl]

Erfolgreiche Projekteinreichungen im Rahmen der EU-Verteidigungsforschung [Anzahl]

Maßnahmen

1. Förderung von Kooperativen F&E-Projekten	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
2. Finanzierung von F&E-Dienstleistungen	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**94**	**144**	**0**	**0**	**0**	**238**
Plan	94	1.644	3.644	3.144	1.050	9.576
Nettoergebnis	**-94**	**-144**	**0**	**0**	**0**	**-238**
Plan	-94	-1.644	-3.644	-3.144	-1.050	-9.576

Erläuterungen

Werkleistungen: Die administrativen Kosten, welche der FFG für die Abwicklung des gegenständlichen Förderprogramms entstehen, werden als Werkleistungen dargestellt.

Transferaufwand: Die dargestellten finanziellen Auswirkungen stellen geplante sowie tatsächlich eingetretene Zahlungen des BMLRT an die FFG dar. Betrachtet werden die in den Jahren 2019 und 2020 abgeschlossenen Ausführungsverträge für das gegenständliche Förderprogramm zum Thema Sicherheit. Jährliche Abweichungen zu den PLAN- und Istwerten ergeben sich entsprechend den Projektverläufen und den tatsächlichen jährlichen Mittelbedarfen.

Auf Grund der Regierungsneubildung Anfang 2020 und dem Übergang der Zuständigkeit des Programms FORTE vom BMVIT aufs BMLRT, wurde ein Großteil der Budgetmittel als Rücklage übertragen. Um eine Rücklagenentnahme im Jahr 2020 zu vermeiden, wurde zwischen BMLRT und der FFG vereinbart, dass alles, was die liquiden Mittel überschreitet erst 2021 angefordert wird, worunter insbesondere die Mittel des AV 2019 gefallen sind. Dies wurde auch im ELAK zur Auszahlung der Mittelanforderung für das 4. Quartal 2020 mit GZ 2020–0.751.170 (BMLRT/Finanzierung/Beauftragungen) so berücksichtigt.

Ansonst sind keine unerwarteten Probleme aufgetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Damit sich Österreichs Sicherheitsvorsorge an die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts anpasst, wurde das bestehende System der nationalen Forschungsförderungsprogramme im Jahr 2018 um das nationale Verteidigungsforschungsprogramm „FORTE“ erweitert. FORTE unterstützt nationale Forschungsvorhaben und verhält sich dabei komplementär zu den zahlreichen im zivilen/gesamtstaatlichen Bereich vorhandenen Kompetenzen, damit keine unnötigen Duplizierungen stattfinden.

Auf Grund der kurzen Zeit, seit der es dieses nationale Programm erst gibt, sind die Wirkungen auf europäischer Ebene noch entsprechend gering. Eine valide Aussage zu den Auswirkungen kann frühestens in zwei bis drei Jahren getroffen werden.

Die vorliegende WFA-Evaluierung umfasst die Jahre 2019 und 2020, die dargestellte Indikatorik stellt das Jahr 2020 als Betrachtungsjahr dar.

FORTE nutzt zwei sich ergänzende Förder-Instrumente: Mit dem Instrument „Kooperative F&E-Projekte“ werden Projekte der Industriellen Forschung und Experimentellen Entwicklung und mit dem Instrument „F&E- Dienstleistungen“ Studien und studienähnliche Vorhaben gefördert. Der Schwerpunkt von FORTE liegt dabei auf dem Bereich der Industriellen Forschung und Experimentellen Entwicklung, was sich auch im tatsächlichen Programmverlauf bzw. der Verteilung der Beteiligung auf die beiden Instrumente widerspiegelt. Die beiden Instrumente

„Kooperative F&E-Projekte“ und „F&E- Dienstleistungen“ weisen charakteristische Unterschiede hinsichtlich der Akteur-Struktur und der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung auf. Die Aufteilung in diese zwei sich ergänzenden Instrumente überzeugt daher.

Die geförderten Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen sind strukturell und inhaltlich breit aufgestellt und weisen durchwegs gute Qualitätsmerkmale auf.

Die verpflichtende Einbindung des österreichischen Bundesheeres in jedem Projekt soll sicherstellen, dass nicht am akuten Bedarf vorbeigeforscht wird.

Da das Forschungsförderprogramm FORTE erst zwei Ausschreibungen zählt und somit noch am Anfang steht, lassen die Ergebnisse des Evaluierungsberichts Ansätze erkennen, dass der Aufbau eines nationalen Forschungsnetzwerks für Verteidigungsforschung in die richtige Richtung geht. Dies soll auch für die Beteiligung an europäischen Verteidigungsforschungsprojekten eine wichtige Vorbereitung sein.

Der Erfolg von FORTE wird am Beitrag zur Erreichung von drei strategischen Zielen gemessen, aus denen sich die, der WFA zugrundeliegenden Indikatoren ableiten. Diese Ziele wurden für den der aktuellen WFA-Prüfung zu Grunde liegenden Zeitraum auf nationaler Ebene erreicht bzw. in einigen Fällen übererfüllt. Die Auswirkungen auf die Beteiligung an europäischen Verteidigungsforschungsprojekten sind bisher noch nicht messbar, sollten aber, auf Grundlage der Evaluierungsergebnisse, in den kommenden Jahren positive Wirkung zeigen.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja
Die bessere Einbindung beider Geschlechter in den geförderten Projekten kann als Verbesserungspotenzial identifiziert werden.

Da der Forschungsbereich Sicherheit traditionell eher männerdominiert ist, wird bei der Bewertung der Projektanträge durch die unabhängige Jury beim Punkt der Zusammensetzung des Projektteams im Sinne von Gender Mainstreaming noch mehr Augenmerk auf die gleichmäßige Einbindung beider Geschlechter gelegt.

Weiterführende Informationen

Website des Forschungsförderprogrammes FORTE
www.forte-bmlrt.at/home

Förderprogramm für Sicherheitsforschung – KIRAS

Finanzjahr 2019

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Handlungsleitend sind aus Sicht des BMLRT jedenfalls der Ministerratsvortrag 101/56 über Stand und Vorgangsweise im Bereich der Sicherheitsforschung in Österreich vom 8. August 2005, die FTI-Strategie der Bundesregierung: „Potenziale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen. Der Weg zum Innovation Leader." [Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011)] und die jeweiligen Regierungsprogramme, insbesondere das aktuell vorliegende Regierungsprogramm „Verantwortung für Österreich. 2020–2024".

Durch die Einbeziehung aller relevanten Steakholder in die Sicherheitsforschung wird ein breiter politischer Kontext verfolgt, in dem die gesamtstaatlich wesentlichen Bereiche beforscht werden, um die großen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen der Zukunft (u. a. Sicherheit als Grand Challenge) zu meistern.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2019-BMVIT-UG 34-W1:
Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovations-Intensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors

2019-BMNT-UG 42-W1:
Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und der Lebensräume vor den Naturgefahren Hochwasser, Lawinen, Muren, Steinschlag und Hangrutschungen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2019-BMVIT-GB34.01-M1:
Förderung der unternehmensorientierten und außeruniversitären Forschung und Technologieentwicklung durch Förderung innovationsorientierter Forschungs-, Technologie- und Innovations-Kooperationen (FTI-Kooperationen) sowie Steigerung der Qualität und Quantität angewandter Forschung entlang der Themen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit)

Problemdefinition

Die Gewährleistung und Erhöhung der Sicherheit Österreichs und seiner Bevölkerung ist eine Kernaufgabe des Staates. Jenseits der klassischen Verteidigungsforschung stellt sich die zivile Sicherheitsforschung der Herausforderung einer sich rasch ändernden Welt, in der Innovation und Forschung eine zentrale Rolle spielen, um technologische, wie auch gesellschaftspolitische Antworten auf sich dynamisch entwickelnde Sicherheitsfragen geben zu können. Darüber hinaus bietet das junge Forschungsthema Sicherheit Österreich die Möglichkeit, sich in einem global rasch wachsenden, antizyklischen Markt zu etablieren.

Der Begriff Sicherheitsforschung:

Sicherheitsforschung ist aus nationaler Sicht im Sinne von multidimensional, langfristig, multidisziplinär und integrativ zu verstehen. Umfassende Sicherheit („Comprehensive Security") bedeutet die dauerhafte Gewährleistung eines hohen Niveaus an Lebensgrundlagen und Entfaltungsmöglichkeiten für alle Mitglieder der Gesellschaft. Um diesem Ziel zu entsprechen, müssen zeitlich, regional, geschlechtsspezifisch und soziokulturell unterschiedliche Gefährdungspotenziale, Risikowahrscheinlichkeiten und Risikodimensionen einbezogen werden. Somit ergibt sich ein breites Forschungsspektrum, das von Sicherheits- und Bedrohungsanalysen bis hin zu innovativen Technologien und Dienstleistungen, sowie Beratungsangeboten zur Gefahrenvorbeugung und -abwehr reicht.

Ziele:

- Erhöhung der Sicherheit und des Sicherheitsbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger
- Generierung sicherheitspolitisch erforderlichen Wissens
- Erzielung von Wissens-, Verfahrens- und Technologiesprüngen
- Wachstum der heimischen Sicherheitswirtschaft

- Auf- und Ausbau von Exzellenz im Bereich Sicherheitsforschung.
- Berücksichtigung gesellschaftlicher Fragestellungen in allen Aspekten der Sicherheitsforschung

Thematischer Fokus:

Der Schwerpunkt der Förderaktivitäten in KIRAS liegt im Schutz kritischer Infrastrukturen. Zusätzlich werden innerhalb dieses generellen Schwerpunkts für jede Ausschreibung spezifische Forschungsschwerpunkte durch die sicherheitspolitisch verantwortlichen Ressorts festgelegt. Diese Spezifizierung erlaubt es den Einreichern, zielgerichtet den aktuellen Bedarf anzusprechen. Sie unterstützt darüber hinaus die Transparenz sowie die effiziente und effektive Durchführung des Auswahlprozesses.

Die Sektoren, die als kritische Infrastruktur gelten, sind vielfältig und netzwerkartig strukturiert und miteinander verbunden:

- Energie
- Kommunikation und Information
- Wissenschaftliche Infrastruktur
- Finanzwesen
- Gesundheitswesen
- Lebensmittel
- Wasser
- Verkehr und Transport
- Erzeugung, Lagerung und Beförderung gefährlicher Güter
- Behörden, Verwaltung und Justiz

Akteure:

KIRAS richtet sich insbesondere an folgende Zielgruppen:

- Industrie- und Dienstleistungsunternehmen mit Unternehmensstandort oder Forschungsstätte in Österreich, sowie
- Forschungseinrichtungen, Forschende aus dem universitären und außeruniversitären Bereich, Fachhochschulen;
- Österreichische öffentliche und private Bedarfsträger.

KIRAS wendet sich inhaltlich auch an Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung. Diese Einrichtungen können zwar nicht als Förderungswerber auftreten, sind jedoch ermutigt, sich im Rahmen von Konsortialbildungen an Vorhaben im Rahmen von KIRAS zu beteiligen.

Einbeziehung der Bedarfsträger:

Um zu verhindern, dass am zukünftigen Markt „vorbeigeforscht" wird oder Vorhaben gefördert werden, die nicht mit bestehenden Infrastrukturen kompatibel sind, ist es in KIRAS grundsätzlich zwingend (Ausnahme: F&E-Dienstleistungen) vorgeschrieben, mindestens einen Bedarfsträger als Konsortialpartner mit einzubinden. Bedarfsträger sind öffentliche oder private Institutionen, die (Mit-)Verantwortung für die Gewährleistung von Sicherheit (im Sinne von „security") als öffentliches Gut tragen und Bedarf an Ergebnissen der Sicherheitsforschung (Technologien, Studien etc.) haben bzw. diese anwenden.

Dazu zählen insbesondere:

- Sicherheitspolitisch verantwortliche Bundesministerien („Bedarfsträger der Sicherheitspolitik")
- weitere Bundesministerien
- Bundesagenturen
- Bundes- und Landesbehörden
- Städte und Gemeinden
- Infrastrukturbetreiber
- Blaulichtorganisationen
- Vereine und Nicht-Regierungsorganisationen

Integration von GSK – Aspekten (GSK=Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften)

In allen Projekten (Ausnahme: F&E-Dienstleistungen) sind geistes-, sozial- und kulturwissenschaftliche Aspekte durch die verpflichtende Teilnahme eines Vertreters der GSK als Konsortialpartner oder zumindest als Subauftragnehmer des Konsortiums integriert zu behandeln. Die verpflichtende Einbindung von GSK-Expertise in jedem einzelnen Projekt gewährleistet, dass KIRAS auf einer breiten Basis steht und technologische Forschungsergebnisse von Beginn an auf ihre Angemessenheit, gesellschaftliche Akzeptanz und Anwendbarkeit (z. B. Nutzerperspektive) geprüft werden.

Auf Grund des Übergangs der Zuständigkeit vom ehemaligen BMVIT auf das nunmehrige BMLRT bildet das angegebene Wirkungsziel nur einen geringen Teil des Beitrages ab, den das Programm KIRAS zur Schaffung des notwendigen Wissens zum allgemeinen Schutz der Bevölkerung beiträgt.

Ziele

Ziel 1: Erhöhung der Sicherheit und des Sicherheitsbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

Anteil der Bedarfsträger mit wahrgenommenen positiven Auswirkungen auf die Sicherheit im öffentlichen Raum [%]

Ziel 2: Generierung sicherheitspolitisch erforderlichen Wissens

Anzahl der beteiligten Bedarfsträger zu Anzahl der geförderten „Koop. F&E-Projekte“ [Verhältnis]

Ziel 3: Erzielung von Wissens-, Verfahrens- und Technologiesprüngen

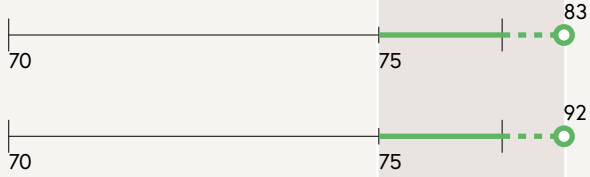

Anteil der beteiligten Forschungseinrichtungen mit wahrgenommener Erschließung neuer Forschungsbereiche [%]

Anteil der beteiligten Unternehmen mit wahrgenommener Erschließung neuer Forschungsbereiche [%]

Ziel 4: Wachstum der heimischen Sicherheitswirtschaft

Wertschöpfung-Fördersumme [Verhältnis]

Ziel 5: Auf- und Ausbau von Exzellenz im Bereich Sicherheitsforschung

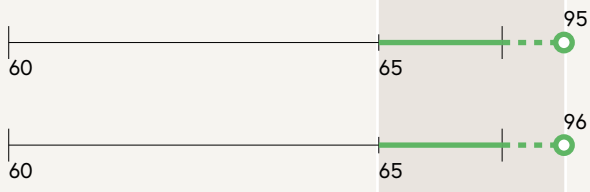

Anteil beteiligter Forschungseinrichtungen mit wahrgenommener Aneignung von neuen Kompetenzen [%]

Anteil beteiligter Unternehmen mit wahrgenommener Aneignung von neuen Kompetenzen [%]

Ziel 6: Berücksichtigung gesellschaftlicher Fragestellungen in allen Aspekten der Sicherheitsforschung

Anzahl der beteiligten Einrichtungen der Geistes-Sozial und Kulturwissens zur Anzahl der geförderten „Koop. F&E-Projekte“ [Verhältnis]

Maßnahmen

1. Förderung von Kooperativen F&E-Projekten	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4, 5, 6
2. Finanzierung von F&E-Dienstleistungen	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4, 5, 6

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**90**	**180**	**0**	**0**	**0**	**270**
Plan	90	2.780	5.380	4.680	3.980	16.910
Nettoergebnis	**-90**	**-180**	**0**	**0**	**0**	**-270**
Plan	-90	-2.780	-5.380	-4.680	-3.980	-16.910

Erläuterungen

Werkleistungen: Die administrativen Kosten, welche der FFG für die Abwicklung des gegenständlichen Förderprogramms entstehen, werden als Werkleistungen dargestellt.

Transferaufwand: Die dargestellten finanziellen Auswirkungen stellen geplante sowie tatsächlich eingetretene Zahlungen des BMLRT an die FFG dar. Betrachtet werden die in den Jahren 2019 und 2020 abgeschlossenen Ausführungsverträge für das gegenständliche Förderprogramm zum Thema Sicherheit. Jährliche Abweichungen zu den PLAN- und Istwerten ergeben sich entsprechend den Projektverläufen und den tatsächlichen jährlichen Mittelbedarfen.

Auf Grund der Regierungsneubildung Anfang 2020 und dem Übergang der Zuständigkeit des Programms KIRAS vom BMVIT aufs BMLRT, wurde ein Großteil der Budgetmittel als Rücklage übertragen. Um eine Rücklagenentnahme im Jahr 2020 zu vermeiden, wurde zwischen BMLRT und der FFG vereinbart, dass alles, was die liquiden Mittel überschreitet erst 2021 angefordert wird, worunter insbesondere die Mittel des AV 2019 gefallen sind. Dies wurde auch im ELAK zur Auszahlung der Mittelanforderung für das 4. Quartal 2020 mit GZ 2020–0.751.170 (BMLRT/Finanzierung/Beauftragungen) berücksichtigt.

Ansonst sind keine unerwarteten Probleme aufgetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das zivile Sicherheitsforschungsförderprogramm KIRAS wurde 2005 gegründet und ist das älteste seiner Art in Europa. Das Programm fördert angewandte Forschungsprojekte zum Thema „Security“ (nicht „Safety“). Verteidigungsforschungsprojekte sind ausgeschlossen, Dual-use-Themen dagegen sind förderbar. Die vorliegende WFA-Evaluierung umfasst die Jahre von 2019 bis 2020, die dargestellte Indikatorik stellt das Jahr 2019 als Betrachtungsjahr dar auf Basis der Werte der begleitenden KIRAS-Wirkungsevaluierung 2019.

Dabei nutzt KIRAS zwei sich ergänzende Förder-Instrumente: Mit dem Instrument „Kooperative F&E-Projekte“ werden Projekte der Industriellen Forschung und Experimentellen Entwicklung und mit dem Instrument „F&E- Dienstleistungen“ Studien und studienähnliche Vorhaben gefördert. Der Schwerpunkt von KIRAS liegt dabei auf dem Bereich der Industriellen Forschung und Experimentellen Entwicklung, was sich auch im tatsächlichen Programmverlauf bzw. der Verteilung der Beteiligung auf die beiden Instrumente widerspiegelt. Die beiden Instrumente „Kooperative F&E-Projekte“ und „F&E-Dienstleistungen“ weisen charakteristische Unterschiede hinsichtlich der Akteur-Struktur und der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung auf. Die Aufteilung in diese zwei sich ergänzenden Instrumente überzeugt daher.

Die geförderten Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen sind strukturell und inhaltlich breit aufgestellt und weisen durchwegs gute Qualitätsmerkmale auf. Eine Netzwerkanalyse von in der Bewilligungsrunde 2019 be-

teiligten Akteuren zeigt eine relativ ausgewogene und stabile Vernetzungsstruktur, bei der den unterschiedlichen Akteuren bzw. Akteurstypen verschiedene Rollen zukommen und es ein ausgewogenes Verhältnis zwischen etablierten und neuen Akteuren gibt.

Eine Besonderheit von KIRAS stellt die verpflichtende Einbindung von Bedarfsträgern („Produzenten" von öffentlicher Sicherheit wie BMI, BMLV, BKA, BMJ, Länder aber auch öffentlich regulierte Betreiber kritischer Versorgungsinfrastrukturen wie Verkehr, Energie, Wasser und Telekommunikation) sowie von Vertretern der Geistes-, Sozial-, und Kulturwissenschaften (GSK) in jedes Kooperative Projekt dar. Ersteres soll dabei versichern, dass nicht am akuten Sicherheitsbedarf vorbeigeforscht wird und zweiteres soll sicherstellen, dass nur gesellschaftlich akzeptable Sicherheitslösungen entwickelt werden.

Wenn man sich die Ergebnisse der WFA für die zweite Programmphase von KIRAS (2014 -2020) ansieht, erhält man eine sehr konstante Zielerreichung. Es kommt natürlich immer wieder zu kleineren Veränderungen bei den einzelnen Kennzahlen, dies ergibt sich aus dem breiten Verständnis des Schutzes kritischer Infrastruktur, der KIRAS zugrunde liegt, sowie den vielen verschiedenen teilnehmenden Akteuren.

Der Erfolg des Forschungsförderprogramms KIRAS wird am Beitrag zur Erreichung von sechs strategischen Zielen gemessen, aus denen sich die, der WFA zugrundeliegenden Indikatoren ableiten. Auf Grund der oberhalb angeführten Programmausrichtung induziert KIRAS Innovation, insbesondere Produkt-, Dienstleistungs- und organisatorische Innovationen und fördert neue Ideen und Aktivitäten, was zur deutlichen Erreichung und teilweisen Übererfüllung der Ziele führt.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja
Die bessere Einbindung beider Geschlechter in den geförderten Projekten kann als Verbesserungspotenzial identifiziert werden.

Da der Forschungsbereich Sicherheit traditionell eher männerdominiert ist, wird bei der Bewertung der Projektanträge durch die unabhängige Jury beim Punkt der Zusammensetzung des Projektteams im Sinne von Gender Mainstreaming noch mehr Augenmerk auf die gleichmäßige Einbindung beider Geschlechter gelegt.

Die Zielzustände werden nach der zweiten Programmphase (2014 -2020) evaluiert und angepasst, da diese seit Programmbeginn unverändert sind. Da sich in den letzten Jahren gezeigt hat, dass die Zielzustände immer überplanmäßig erfüllt wurden, werden diese auf dem Programmverlauf entsprechende Maße erhöht.

Weiterführende Informationen

Website des Forschungsförderprogrammes KIRAS
www.kiras.at

Sonderrichtlinie zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln

Finanzjahr 2015

Vorhabensart § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien
Das Vorhaben unterstützt flankierend mit zusätzlichen nationalen Budgetmitteln die Umsetzung des österreichischen Programms zur Entwicklung des Ländlichen Raums 2014–2020, indem Expertenwissen zu wichtigen Bereichen der Landwirtschaft (z. B. Biologischer Landbau, Vermarktung und Markterschließung, Pflanzenbau und Saatgutwirtschaft, Pflanzenschutz, Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung) gesammelt und aufbereitet, sowie auf verschiedenen Kanälen an die Landwirte zur Nutzung weitergegeben wird. Thematisch besteht daher auch ein Bezug zum Regierungsprogramm 2013–2018, wo z. B. auf Seite 20–21 ebenfalls die Stärkung des Biolandbaus und die Finanzierung entsprechend dem Programm zur Ländlichen Entwicklung 2014–2020 genannt ist.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)
2015-BMLFUW-UG 42-W3:
Sicherung der flächendeckenden landwirtschaftlichen Produktion, der in- und ausländischen Absatzmärkte, der nachhaltigen Ernährung und der Versorgung mit heimischen Qualitätsprodukten

2015-BMLFUW-UG 42-W2:
Nachhaltige Entwicklung eines vitalen ländlichen Raumes mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)
2015-BMLFUW-GB42.02-M1:
Umsetzung des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007–2013 (Ausfinanzierungszeitraum im Rahmen von n+2) sowie Vorbereitung und Beginn der Umsetzung des neuen Programms 2014–2020

Problemdefinition

Die Maßnahmen dieser Sonderrichtlinie tragen insbesondere zur Eindämmung der im Folgenden genannten Probleme bei:

-1- Die bäuerlich strukturierte Landwirtschaft ist unter Berücksichtigung der sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Erfordernisse in ihrem Bestand tendenziell gefährdet,

-2- Die Qualifikationen, vor allem im fachlichen, wirtschaftlichen, ökologischen Bereich und den damit verbundenen persönlichen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen der bäuerlichen Familien und Unternehmen sind verbesserungsbedürftig. Nur rund ein Fünftel der Betriebe weist eine Meisterausbildung oder eine höherwertige Ausbildung auf. Die österreichische Landwirtschaft ist im internationalen Vergleich klein- bis mittelbäuerlich strukturiert und weist deshalb einen Wettbewerbsnachteil auf (z. B. durchschnittliche Betriebsgröße in LF pro Betrieb laut Agrarstrukturerhebung 2010 der EU: Österreich: 19,3 ha, Niederlande: 26,5 ha, Frankreich: 54,9 ha, Deutschland: 56,1 ha, Dänemark: 65,3 ha). Um unter diesen Bedingungen mithalten zu können, bedarf es praxisgerechter Weiterbildungs- und Beratungsangebote durch fachlich und methodisch laufend geschulte Beraterinnen und Berater. Durch den hohen Anteil an Nebenerwerbsbetrieben weisen viele Betriebsleiteer/innen zwar gute außerlandwirtschafte Fachkenntnisse auf, aber Defizite in den agrarischen Produktions- und Marktkenntnissen. In der Erwachsenenbildung und Beratung bedarf es dazu eines zielgruppenorientierten Bildungs- und Beratungsangebots, das sowohl eine breite Grundversorgung als auch die Abdeckung der speziellen Bedürfnisse der sich weiterentwickelnden Spezialbetriebe in verschiedenen Produktionssparten abverlangt. Kundenorientierung und Nutzen stiften für verschiedene Zielgruppen, die richtigen Methoden und ein passender Produktmix sind dabei laufende Herausforderungen. Vor allem begleitende Informationen zu sich verändernden agrarpolitischen Rahmenbedingungen (z. B. Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), gute landwirtschaftliche Praxis, Qualitätsanforderungen der Gesellschaft und daraus abgeleitete Produktionsauflagen (z. B. Gentechnikfreiheit, Tierhaltungsstandards, Biolandbau, Biodiversität, Umwelt- und Klimaschutzauflagen) sollen gefördert werden.

-3- Kenntnisse, Fertigkeiten und Verfahren sowie Information werden zu wenig ambitioniert entwickelt und verbreitet,

-4- Landwirtschaftliche Produktionsweisen, welche die Produktionsintensität gering halten und ökologische Erfordernisse besonders berücksichtigen, finden zu wenig und zu langsam Verbreitung,

-5- Die pflanzliche und tierische Erzeugung ist nicht flächendeckend an die Möglichkeiten einer Qualitätssicherung, umweltgerechter Bewirtschaftung und nachhaltiger Produktionsweise angepasst,

-6- Alternative Produktionsformen und Produkte konnten nur marginal realisiert worden,

-7- Der Produktionsmitteleinsatz ist teuer und teilweise ineffizient,

-8- Die Produktion ist ungenügend und zu wenig flexibel an die Markterfordernisse angepasst.

Problemursachen:

Historisch und naturräumlich bedingte Gegebenheiten führten zu einer kleinen Betriebsstruktur. Technische und witterungsbedingte Grenzen der Mechanisierung und Produktion im Bergland.

Extensive und ökologisch ausgerichtete Bewirtschaftungsformen können auf europäischer Ebene kaum mit intensiver Großlandwirtschaft konkurrieren.

Überalterung der Betriebsführer, unzureichende Sozialkompetenz (Partnersuche), fehlende Bereitschaft zur Hofübernahme durch Nichterkennen von Potenzialen.

Zu gering ausgebildete unternehmerische Kompetenz für strategische Ansätze zu betrieblicher Innovation, um ein Einkommenswachstum durch Diversifikation und Erwerbskombinationen zur ermöglichen.

Mangelnde Sensibilisierung der Konsumenten für den Wert naturnah erzeugter, qualitativ hochwertiger Produkte.

Kleine Margen können im internationalen Export nur punktuell erfolgreich platziert werden. Hohe Kosten für Produktionsmittel belasten das Betriebsergebnis.

Investitionen in neue, schlagkräftige Technologien werden aufgeschoben.

Ständige Herausforderungen an den Pflanzenbau sind das Auftreten neuer Pflanzenkrankheiten, die Weiterentwicklung pflanzenbaulicher Techniken, sowie durch den Klimawandel bedingte Anpassungserfordernisse (z. B. Züchtung trockenresistenter Sorten).

Daten und Fakten (Grüner Bericht 2015):

Der Produktionswert der Land- und Forstwirtschaft sank 2014 um 1,7 %. Der Arbeitseinsatz nahm um 1,1 % ab.

Die landwirtschaftlichen Erzeugerpreise lagen um 4,8 % unter dem Vorjahresniveau.

Laut Landwirtschaftlicher Gesamtrechnung sank das reale landwirtschaftliche Einkommen 2014 um 7,4 %. Das Faktoreinkommen je land- und forstwirtschaftlicher Arbeitskraft sank nominell um 6,2 % bzw. real um 7,7 % (Vgl. EU 28: -1,2 %).

Laut Agrarstrukturerhebung 2013 gab es in Österreich rund 166.317 land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Das ist ein Rückgang seit 2010 um 4 %. Im Durschnitt hatte ein Betrieb eine Gesamtfläche von 44,2 ha bewirtschaftet (1995: 31,8 ha).

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sanken gegenüber 2013 um 5 %. Der Aufwand stieg um 1 %. Die Nettoinvestitionen in Anlagen, Maschinen und Geräte ging erheblich zurück (-76 %).

Die Sonderrichtlinie soll ein breites Repertoire an Unterstützungsleistungen für die gesamte Palette der landwirtschaftlichen Produktionsarten, Dienstleistungen und Nebentätigkeiten ermöglichen. Dazu werden grundlegende Organisationsstrukturen geschaffen, erhalten und verbessert, deren Leistungen letztlich für jeden österreichischen Landwirtschaftsbetrieb abrufbar sind und die bäuerliche Wertschöpfung positiv beeinflussen sollen.

Ziele

Ziel 1: Bereitstellung von qualitativ hochwertigen, neutralen und kostengünstigen Beratungsleistungen

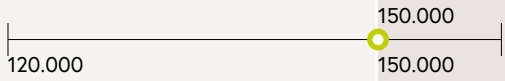

Durchgeführte Beratungsstunden [Anzahl]

Ziel 2: Optimale fachliche und methodische Qualifikation der Beraterinnen und Berater

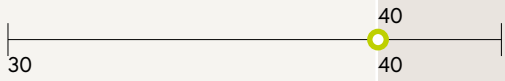

Weiterbildungsstunden pro Beratungskraft [Anzahl]

Meilenstein Tätigkeitsbericht über durchgeführte Jugendveranstaltungen: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: Sensibilisierung der KonsumentInnen für die Leistungen der Biologischen Landwirtschaft und Erhöhung des Umsatzes aus ökologischer Produktion

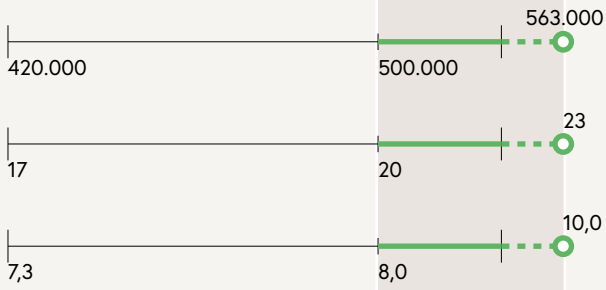

Biologisch bewirtschaftete Fläche (ohne Almen) [ha]

Anteil Biobetriebe [%]

Bio-Absatz [%]

Ziel 4: Festigung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte in spezifischen Bereichen der österr. Landwirtschaft

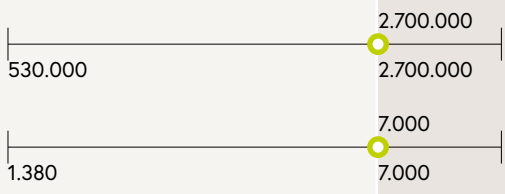

Besucher bei Ausstellungen, Messen und Leistungsschauen [Anzahl]

Teilnehmende Landwirtinnen bei Ausstellngen, Messen und Leistungsschauen [Anzahl]

Ziel 5: Verbreitung von neuen Kenntnissen im Bereich Landtechnik

Förderungsanträge einschlägiger Bundesverbände bzw. Dachorganisationen [Anzahl]

Ziel 6: Ausrichtung der pflanzlichen Produktion auf eine nachhaltige, umweltgerechte und ressourcenschonende Bewirtschaftung

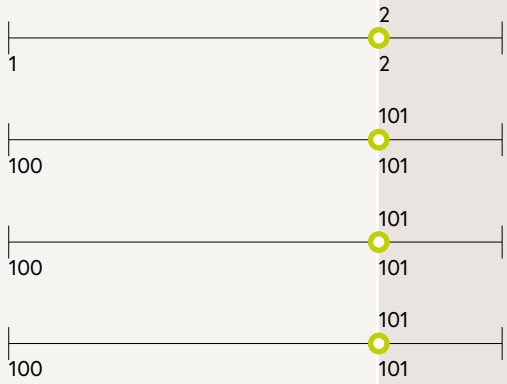

Fachveranstaltungen [Anzahl]

Ermittelte Sorten mit gewünschten Eigenschaften [%]

Eingeführte, neuen Technologien oder Anwendung neuer Geräte [%]

Ertragszuwachs durch Gesunderhaltungsmaßnahmen an Vermehrungssaatgut [%]

Ziel 7: Optimierung von Pflanzenschutzmaßnahmen

Veranstaltungen zu integriertem Pflanzenschutz (IP) [%]

Warndienstanlagen [Anzahl]

Ziel 8: Erreichen von Zuchtfortschritten bei wichtigen Leistungsmerkmalen von Nutztieren, Erhaltung der Rassenvielfalt und genetischer Variabilität

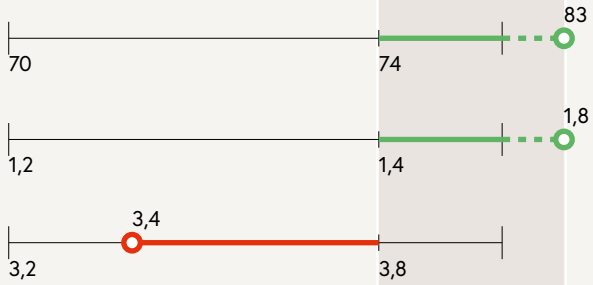

Anteil der Kühe vom Milchkuhbestand unter Milchleistungsprüfung [%]

Anteil der Zuchtschafe am Gesamtschafbestand [%]

Anteil der weiblichen Zuchtschweine an der Gesamtzahl weiblicher Schweine [%]

Ziel 9: Übernahme verschuldeter Betriebe durch Junglandwirte, Herstellung der Rentabilität und Standortsicherung

Gesamtschuldenstand der genehmigten Anträge [€]

Maßnahmen

1. Förderung von land- und forstwirtschaftlichen Beratungsleistungen	Beitrag zu Ziel 1
2. Förderung der Fort- und Weiterbildung von BeraterInnen	Beitrag zu Ziel 2

3. Förderung von Beratungsleistungen sowie Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu biologischer Landwirtschaft	Beitrag zu Ziel 3
4. Förderung von Maßnahmen zur Vermarktung und Markterschließung (z. B. Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Teilnahme an Messen)	Beitrag zu Ziel 4
5. Förderung der Verbreitung von neuen Kenntnissen im Bereich Landtechnik (z. B. Wissensaufbereitung, Veranstaltungen, Networking)	Beitrag zu Ziel 5
6. Förderung von Weiterbildung und Erhaltungsmaßnahmen im Bereich Pflanzenbau und Saatgut	Beitrag zu Ziel 6
7. Förderung von Pflanzenschutzmaßnahmen, Weiterbildung zu Integriertem Pflanzenschutz und Betrieb von Pflanzenschutzdiensten	Beitrag zu Ziel 7
8. Förderung von Zuchtprogrammen, Ausstellungen, Präsentationen und überregionaler Zusammenarbeit zur Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung	Beitrag zu Ziel 8
9. Unterstützung von Junglandwirten bei der Konsolidierung Land- und Forstwirtschaftlicher Betriebe	Beitrag zu Ziel 9

nicht erreicht | teilweise erreicht | überwiegend erreicht | zur Gänze erreicht | überplanmäßig erreicht | Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	**5.623**	**5.773**	**9.517**	**10.607**	**11.155**	**42.675**
Plan	5.755	6.165	9.486	9.501	9.518	40.425
Nettoergebnis	**-5.623**	**-5.773**	**-9.517**	**-10.607**	**-11.155**	**-42.675**
Plan	-5.755	-6.165	-9.486	-9.501	-9.518	-40.425

Erläuterungen

Transferaufwand des Bundes: Es ergaben sich jährliche Veränderungen in der Mittelbereitstellung, je nach Verhandlungsergebnis mit den kofinanzierenden Bundesländern und den aktuellen politischen Prioritäten im Landwirtschaftsbudget. Weiters wurden in Anpassung an die aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kurzfristig bestimmte Bedarfe in den einzelnen Maßnahmen erhöht, um inhaltliche Schwerpunkte zu setzen und lösungsorientierte Ergebnisse aus den Aktivitäten der Förderungswerber zu erzielen. Die Bereitstellung der Bundesmittel war an die jährliche Kofinanzierung aus Ländermitteln im Verhältnis 60/40 gebunden. Diese Kofinanzierungsmittel der Länder wurden aufgebracht. Die Förderungsanträge sind bis 31. Oktober des dem Förderungsjahr vorangegangenen Jahres bei der Abwicklungsstelle einzureichen. Bei den jährlichen Verhandlungen des BMLRT mit den Ländervertretern werden die Beteiligungen der einzelnen Länder für jeden einzelnen eingelangten Förderungsfall und unter Verwendung von nachvollziehbaren Aufteilungsschlüsseln festgelegt.

Personalaufwand und betrieblicher Sachaufwand des Bundes zur Förderungsabwicklung: Das BMLRT ist Förderungsabwicklungsstelle. Die Erhöhung dieser Kosten ergibt sich aus der im eWo-Tool hinterlegten jährlichen Kostenanpassung

der Personalkosten und der prozentuellen Anbindung des betrieblichen Sachaufwandes. Auf Länderebene fielen dafür keine Kosten an.

Die Gemeindeebene ist in dieser Sonderrichtlinie nicht eingebunden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja
Die Bedeckung im Durchführungszeitraum erfolgte über die betroffenen DB 42.02.02.02 (Marktordnungsmaßnahmen und Fischerei – Bund) und DB 42.02.03.00 (Forschung und sonstige Maßnahmen) bei den entsprechenden BVA-Konten.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Es handelt sich bei den meisten der hier angesprochenen Interventionen um indirekte Unterstützungsleistungen für landwirtschaftliche Betriebe mit verschiedenen fachlichen Zugängen entsprechend den einzelnen Sparten dieser Sonderrichtlinie. Diese Leistungen werden in erster Linie über die Ausarbeitung und Bereitstellung von aktuellem Knowhow durch vorgelagerte Institutionen erbracht, wie z. B. Betriebsberatung, Erstellung Fachpublikationen, Veranstaltungen, Datenbereitstellung für die erfolgreiche Bewirtschaftung, Aufklärung zu neuen Technologien, Empfehlungen zur Effizienzsteigerung und verbesserte Umweltverträglichkeit in der Betriebsführung, Vergünstigung von Krediten für Jungübernehmer von Betrieben.

Die Maßnahme „Unterstützung von Junglandwirten bei der Konsolidierung der Betriebe hat als einzige Intervention unmittelbare Auswirkung auf die wirtschaftliche Situation der Landwirtschaftsbetriebe. Förderungsgegenstand ist die Ermöglichung der Übernahme eines bestehenden, verschuldeten Betriebes und die Aufnahme der Betriebsführung in Verbindung mit der Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen.

Es werden Zinsenzuschüsse von 50 % des verrechneten Bruttozinssatzes zu einem Konsolidierungskredit gewährt.

Kredituntergrenze: EUR 50.000

Kreditobergrenze: EUR 150.000

Laufzeit max. 20 Jahre, durchschnittlich 15 Jahre in der Praxis

Max. verrechenbarer Bruttozinssatz max. 4,5 %. Der tatsächliche Zinssatz in langjährigen Schnitt liegt bei 1,5 %.

Summe aus Barwert des Zinsenzuschusses und Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte max. EUR 70.000.

Ca. 25 Neuantragsfälle pro Jahr im Schnitt der letzten fünf Jahre.

Umwelt

Einen fragmentarischen Anhaltspunkt zu Aspekten der Wirkungsdimension Umwelt geben einzelne Ziele, Meilensteine und Maßnahmen in dieser Evaluierung. Für eine aussagekräftige Gesamtauswertung der Auswirkungen im Sektor Landwirtschaft sind mangels entsprechender Codifizierung der Förderungsfälle keine spezifischen Daten verfügbar. Dies kann einerseits damit begründet werden, dass Umweltthemen in der Betriebsberatung als Querschnittsmaterie integriert abgehandelt werden. Weiters wird die tatsächliche Umsetzung von Investitionen mit Umweltwirkung in anderen Bereichen vorgenommen (z. B. Projektrichtlinie zur Ländlichen Entwicklung betreffend Gebäude und Maschinen, betriebliche Umweltförderung im Inland betreffend Energie), die einer separaten Evaluierung der Rechtsrundlagen unterliegen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die meisten Sparten innerhalb des evaluierten Konvolutes „Nationale Sonderrichtlinie für die Landwirtschaft“ konnten auf Ebene der Zielerreichung und der Kennzahlen positiv bewertet werden und laufen seit vielen Jahren höchst erfolgreich.

In wenigen Bereichen haben bestimmte Begleitumstände und Entwicklungen dazu geführt, dass die Erwartungen im Ergebnis nicht oder nur teilweise erfüllt werden konnten.

Dies betrifft konkret die Maßnahmen Pflanzenschutz, Zuchtfortschritte in der Tierzucht, Konsolidierung von Betrieben bei der Übernahme durch Junglandwirte.

Die Förderungen von den weiteren Errichtungen von Wetterstationen und Warndienstanlagen für die Optimierung des Pflanzenschutzes wurde ab dem Jahr 2015 unter diesem Ansatz im Rahmen der SRL nicht weiter verfolgt. Aus diesem Grund wurde der Zielzustand nicht erreicht. Hintergrund ist die Entscheidung des Ressorts, Wetterstationen dem privatwirtschaftlichen Anbietermarkt zu überlassen, der in diesem Rahmen keiner Unterstützung bedarf.

Im Bereich der Schweinezucht ist der erwartete qualitativ definierte Zielzustand nicht ganz eingetreten. Dies liegt an der Unsicherheit der Prognosen für den Zuchtfortschritt und wird durch die tatsächlich eingetretene höhere Gesamtleistung der Bestände kompensiert.

Der Schuldenstand der von den Junglandwirt*innen übernommenen Betriebe hat sich wider Erwarten weiter erhöht, obwohl die Zinsbegünstigung für die notwendige Finanzierung von betriebserhaltenden Investitionen vom BMLRT unterstützt wurde. Die Ursache liegt in den wirtschaftlich ungünstigen Rahmenbedingungen für die landwirtschaftliche Urproduktion auf Basis der typischen österreichischen Betriebsstruktur und den naturräumlichen Gegebenheiten.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Ja

Diese Sonderrichtlinie wird im Gleichklang mit der Richtlinie zur Förderung des Ländlichen Raums (LE-Projektrichtlinie) im Zuge einer 3. Änderung 2021 lediglich in der Gültigkeit um ein weiteres Jahr bis 31.12.2022 verlängert. Ansonsten sind keine inhaltlichen Änderungen beabsichtigt.

Weiterführende Informationen

Sonderrichtlinie zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln
www.bmlrt.gv.at/land/laendl_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien/srl_nationale_landwirtschaftsf-rderung.html